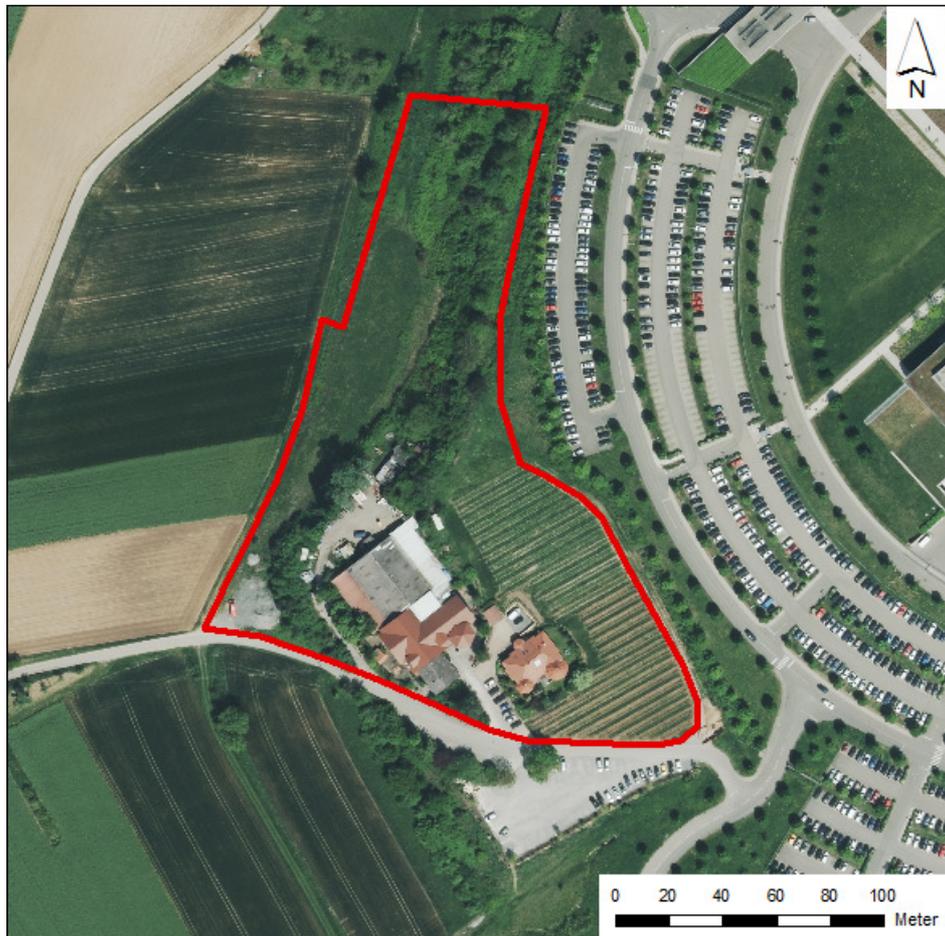


Bauliche Entwicklung des Weingutes Seeger

Artenschutz-Verträglichkeitsuntersuchung



Juni 2018

Auftraggeber:

Weingut Seeger
Im Hohbuch 1
74232 Abstatt

Bearbeitung:

IUS Institut für Umweltstudien
Weibel & Ness GmbH
Heidelberg · Potsdam · Kandel

Projektleitung:

Ralf Harter, Dipl.-Ing. Landespflege (FH)

Bearbeitung:

Simone Blumenkamp, M. Sc. Biodiversität und Ökologie

Andreas Malinger, M.Sc. Biologie

Thomas Munzert, M.Sc. Biologie

Anna Lena Westermeyer, M.Sc. Biologie

Projekt-Nr. 3752

Heidelberg, im Juni 2018



Ralf Harter

IUS Weibel & Ness GmbH

Heidelberg · Potsdam · Kandel

Römerstraße 56 · 69115 Heidelberg

Tel.: (0 62 21) 1 38 30-0 · Fax: (0 62 21) 1 38 30-29

E-Mail: heidelberg@weibel-ness.de

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Untersuchungsumfang und Methodik.....	3
3	Ergebnisse zu gemeinschaftlich geschützten Arten.....	6
3.1	Europäische Vogelarten	6
3.1.1	Gefährdete Brutvogelarten im Geltungsbereich	8
3.1.2	Ungefährdete Brutvogelarten im Geltungsbereich	10
3.1.3	Nahrungsgäste und Durchzügler	11
3.2	Reptilien	11
3.3	Fledermäuse.....	12
4	Artenschutzrechtliche Betrachtung	14
4.1	Vorhabensbeschreibung sowie Ermittlung der Auswirkungen.....	14
4.2	Ermittlung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG.....	16
4.3	Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang besonders geschützter Arten i. S. v. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG	17
4.4	Erhebliche Störung i.S. v. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG	17
4.5	Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S. v. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG	17
5	Beschreibung der Maßnahmen, mit denen das Eintreten von Verbotstatbeständen vermieden wird	19
5.1	Maßnahmen (M) vor und während der Bauphase.....	19
5.2	Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (CEF-Maßnahmen)	20
5.2.1	Ausbringen von Nisthilfen für Vögel (M4).....	22
5.2.2	Anlage von dornenreichen Hecken mit Krautsäumen (M5)	22
5.2.3	Entwicklung eines Ersatzlebensraumes für die Zauneidechse (M6).....	23
5.2.4	Ausbringen von Fledermauskästen (M7)	25
6	Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.....	26
7	Monitoring und Risikomanagement	27
8	Literatur.....	28

Abbildungen

Abbildung 1:	Lage des Geltungsbereiches	1
Abbildung 2:	Weingut Seeger in Abstatt: Der Geltungsbereich ist rot umrandet dargestellt.	2
Abbildung 3:	Geltungsbereich des Bebauungsplans.....	15
Abbildung 4:	Brutvogelbestand Weingut Seeger.....	7
Abbildung 5:	Zauneidechsen im Geltungsbereich.....	11
Abbildung 6:	Stellung eines Reptilienschutzzaunes (gestrichelte gelbe Linie) entlang des Baufeldes	20
Abbildung 7:	Schematische Darstellung eines Gehölzrandes mit vorgelagertem Saumstreifen	23
Abbildung 8:	Schematische Darstellung einer Steinschüttung für die Zauneidechse	24

Tabellen

Tabelle 1:	Durchgänge der faunistischen Erfassungen.....	5
Tabelle 2:	Brutvogelarten im Geltungsbereich	6
Tabelle 3:	Zeitlicher Ablauf der Maßnahmen vor und während der Bauphase	21
Tabelle 4:	Artspezifische Nisthilfen für betroffene Höhlen- und Nischenbrüter	22

1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Weingut Seeger nördlich von Abstatt (siehe Abbildung 1) plant auf seinem Grundstück die Erweiterung von bestehenden Gebäuden.

Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes kann es zu Handlungen kommen, die bei Tieren artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG auslösen können.

Zur Überprüfung der Bestandssituation wurden daher im Frühjahr und Sommer 2017 Erfassungen der gemeinschaftlich geschützten Arten innerhalb des Geltungsbereichs (rot umrandet, Abbildung 2) durchgeführt.

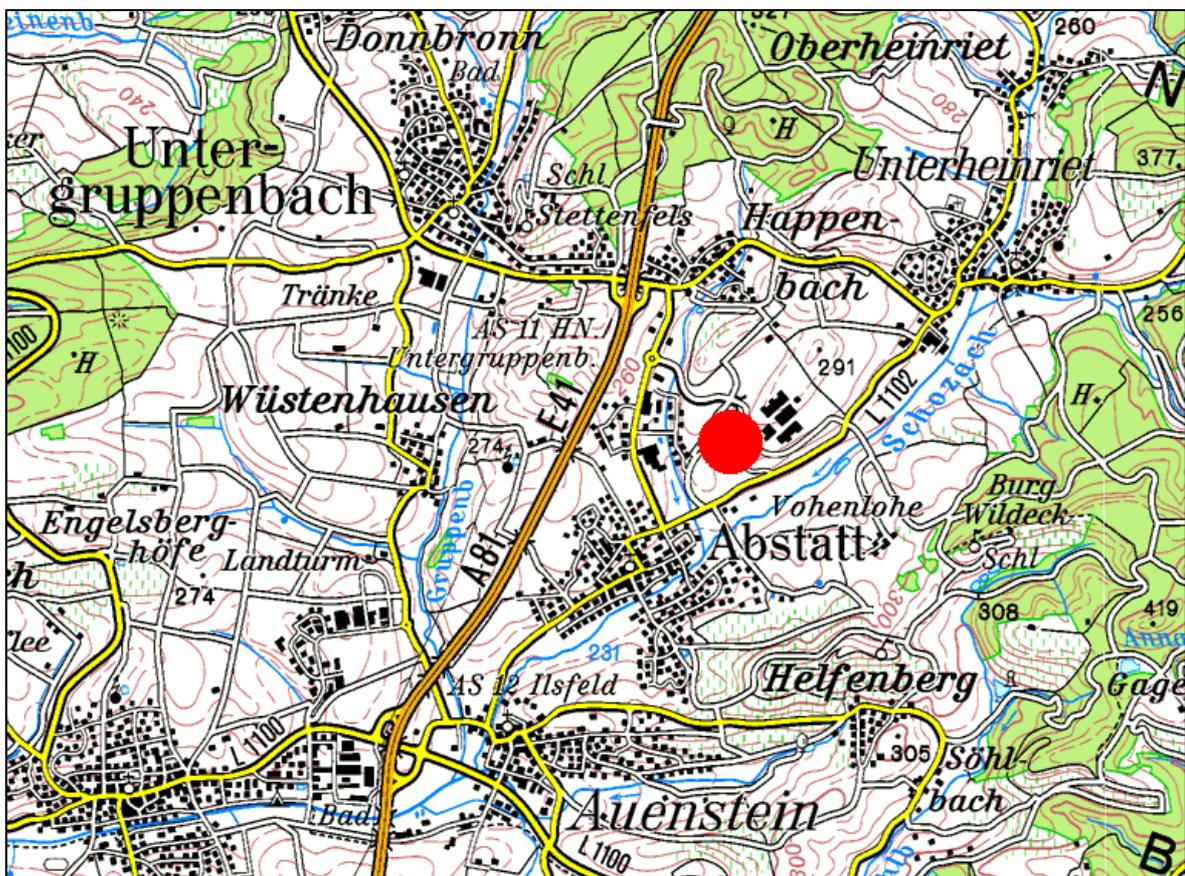


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches

Der geplante Geltungsbereich besitzt eine Fläche von ca. 2,1 ha und umfasst eine west- bis nordwestgeneigte Böschung nördlich der Gebäude des Weinguts Seeger. Im Osten grenzt auf der Anhöhe das Gelände der Firma Bosch an. Nördlich des Geltungsbereiches gibt es einen alten Streuobstbestand. Im Westen und Süden des Geltungsbereiches ist die Gegend überwiegend durch Ackerbau geprägt, vereinzelt durchsetzt mit Feldgehölzen und Einzelbäumen. Der Geltungsbereich selbst umfasst im Süden die Gebäude des Weingutes Seeger sowie die Weinbauflächen. Westlich der Gebäude fällt das Gelände ab und auf der Böschung befindet sich ein Gehölzstreifen mit Einzelbäumen. Nördlich der Gebäude setzt sich der Gehölzstreifen fort. Die Oberkante der Böschung ist mit Laubbäumen und kleineren Gehölzen bestanden. Dieser Baumbestand zeichnet sich aufgrund

des Vorhandenseins zahlreicher alter Bäume durch einen vergleichsweise hohen Strukturreichtum aus. Der Fuß der Böschung ist im Rahmen einer beginnenden Verbuschung und Ruderalisierung mit Brombeerranken bewachsen. Daran schließt sich ein Streifen Grünland an, der am westlichen Rand des Untersuchungsgebietes in eine Rigole übergeht. Die Rigole durchzieht den Geltungsbereich von Norden nach Süden.



Abbildung 2: Weingut Seeger in Abstatt: Der Geltungsbereich ist rot umrandet dargestellt.

2 Untersuchungsumfang und Methodik

Die gesetzlichen Anforderungen zum Artenschutz (schutzgebietsunabhängig) sind im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelt. In §§ 44 ff. BNatSchG sind neben den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen auch die diesbezüglichen europarechtlichen Vorgaben der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie) enthalten.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den Europäischen Vogelarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB berücksichtigt.

Die hierfür erforderliche fachgutachterliche Beurteilung denkbarer vorhabensbedingter artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erfolgt nachfolgend in textlicher Darstellung.

Im Einzelnen wird untersucht:

- welche europäisch geschützten Arten im Geltungsbereich vorkommen,
- ob diese Arten in Verbindung mit dem Vorhaben gestört, verletzt oder getötet werden können (Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG),
- welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um Beeinträchtigungen, Störungen, Verletzungen oder Tötungen von europäisch geschützten Arten weitest möglich zu vermeiden oder zu mindern. In diesem Zusammenhang wird auch geprüft, ob CEF-Maßnahmen¹ erforderlich bzw. möglich sind,
- ob trotz Realisierung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und CEF noch artenschutzrechtliche Tatbestände verbleiben, die evtl. eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 BNatSchG erforderlich machen würden.

Grundlagen und Erfassungsmethoden

Für die mit der Planung zusammenhängende artenschutzrechtliche Prüfung sind die Europäischen Vogelarten sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen. Im Geltungsbereich wurden ab Mai 2017 Erfassungen entsprechend der einschlägigen Methodenstandards durchgeführt. Vorkommen folgender gemeinschaftlich geschützter Arten (Europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV) waren aufgrund der bei der vor Beginn der Erfassungen vorgefundenen Habitatstruktur überprüft:

- Vögel
- Reptilien
- Fledermäuse

Ein Vorkommen weiterer Arten, die in den Anhanglisten IV der FFH-Richtlinie geführt werden (z. B. sonstige Säugetiere, Amphibien oder Wirbellose), konnte aufgrund der

¹ CEF = continuous ecological functionality-measures = Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion

Lebensraumausstattung und der vorgefundenen Habitatstruktur bereits im Vorfeld der Erfassungen ausgeschlossen werden.

Vögel

Der Brutvogelbestand im Geltungsbereich wurde in der Zeit von Ende Mai bis Mitte Juli erfasst. Insgesamt wurden fünf Begehungen durchgeführt.

Die Abgrenzung von Brutrevieren (Brutverdacht und Brutnachweis) erfolgte anhand der Kriterien nach SÜDBECK et al. (2005). Die Begehungen erfolgten in den frühen Morgenstunden zwischen 6.30 Uhr und 11 Uhr, da die Gesangsaktivität zu dieser Tageszeit am höchsten ist und der Bestand so am vollständigsten erfasst werden kann. Die mehrfache Beobachtung singender Männchen galt als Nachweis für ein Revier. Zum Teil konnte außerdem durch Nestfund, fütternde Altvögel oder frisch ausgeflogene Jungvögel ein Brutnachweis erbracht werden. Bei weniger häufigem Antreffen von Individuen und dem Fehlen eines Brutnachweises wurde entsprechend der Jahreszeit und dem Verhalten der Tiere eine Einordnung in die Kategorie "Nahrungsgäste und Durchzügler" vorgenommen. Diese Arten oder Individuen sind Nahrungsgäste während der Brutsaison, die in der Nähe des Geltungsbereiches brüten, beziehungsweise übersommernde Nichtbrüter oder Durchzügler im Frühjahr und Sommer.

Reptilien

Die Erfassung der Reptilien erfolgte im Jahr 2017 im Rahmen von fünf Begehungen durch langsames, ruhiges abschreiten geeigneter Lebensräume innerhalb des Untersuchungsgebietes zwischen Mai und Juli. Dazu wurden insbesondere die Bereiche abgesucht, die aufgrund ihrer Lage und Struktur (schütter bewachsene Flächen, besonnte Gebüsche, Waldränder und angehäufte, abgestorbene Pflanzenteile) als Aufenthaltsorte für Reptilien besonders geeignet sind. Zudem wurde liegendes Totholz, Steine, etc. umgedreht.

Fledermäuse

Die Erfassung der Fledermäuse erfolgte durch akustische Nachweismethoden unter Verwendung von Fledermausdetektoren (Petterson 240x), sowie mit einem Mikrofon welches mit einem Notebook verbunden ist und so die Rufe direkt sichtbar bzw. hörbar macht und sie aufnimmt (Petterson 500 mit Asus). Für die akustische Erfassung wurde das Gebiet mit Schwerpunkt auf den Eingriffsbereich an vier Terminen zwischen Mai und September 2017 begangen. Der Geltungsbereich wurde frei abgelaufen um Aktivitätszentren zu identifizieren und genauer auf die Artzusammensetzung hin, zu untersuchen. Die Begehungen erfolgten in der ersten Nachthälfte (von Sonnenuntergang bis ca. 4 Stunden nach Sonnenuntergang). Zudem wurde an einem Termin eine Schwärmkontrolle durchgeführt. Diese erfolgt in etwa eine Stunde vor Sonnenaufgang wenn die Fledermäuse vor dem Einflug in ihr Quartier noch über diesem schwärmen.

Tabelle 1 fasst die Erfassungsdurchgänge für die Fauna zusammen.

Tabelle 1: Durchgänge der faunistischen Erfassungen

Datum	erfasste Tiergruppe	Wetter
02.05.2017	Vögel	8 °C; leichter Regen
03.05.2017	Fledermäuse	Temperatur: 8 °C; Bewölkung: 1/8; Wind: 0-1 Bft
16.05.2017	Reptilien	13-16 °C; 0/8 bedeckt; 0 Bft
24.05.2017	Vögel, Reptilien, Fledermäuse	Temperatur: 16 °C; Bewölkung: 3/8, sonnig; Wind: 0-1 Bft
01.06.2017	Fledermäuse	Temperatur: 22 °C; Bewölkung: 0/8; Wind: 0-1 Bft
11.06.2017	Vögel, Reptilien	Temperatur: 13-14 °C; Bewölkung: 0/8; Wind: 1 Bft
20.06.2017	Reptilien	18-24 °C; 1/8 bedeckt; 0-1 Bft
07.07.2017	Vögel	Temperatur: 15-20 °C; Bewölkung: bewölkt, teils Nieselregen; Wind: 0-1 Bft
14.07.2017	Vögel, Reptilien	Temperatur: 15-19 °C; Bewölkung: bedeckt; Wind: 0-1 Bft
07.09.2017	Fledermäuse	Temperatur: 15 °C; Bewölkung: 4/8; Wind: 1-2 Bft

3 Ergebnisse zu gemeinschaftlich geschützten Arten

3.1 Europäische Vogelarten

Im Geltungsbereich konnten bei den faunistischen Erfassungen insgesamt 15 Brutvogelarten nachgewiesen werden (Tabelle 2). Die **Goldammer** sowie der **Hausperling** stehen landes- und bundesweit auf der Vorwarnliste. Die **Klappergrasmücke** steht landesweit auf der Vorwarnliste.

Tabelle 2: Brutvogelarten im Geltungsbereich

Deutscher Artname	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BW	Revierzahl 2017
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	4
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*	1
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*	1
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	1
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	*	1
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*	*	2
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V	3
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	1
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	3
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	8
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	V	1
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	1
Mönchgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	6
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	2
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*	1

Gefährdung:

RL D Rote Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015) und

RL BW Rote Liste Baden-Württemberg (BAUER et al. 2016)

0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

G Gefährdung anzunehmen

V Arten der Vorwarnliste

D Daten unzureichend

n derzeit nicht gefährdet

! in besonderem Maße verantwortlich

R extrem selten

- derzeit nicht gefährdet

In Abbildung 3 ist der Brutvogelbestand im Geltungsbereich dargestellt.

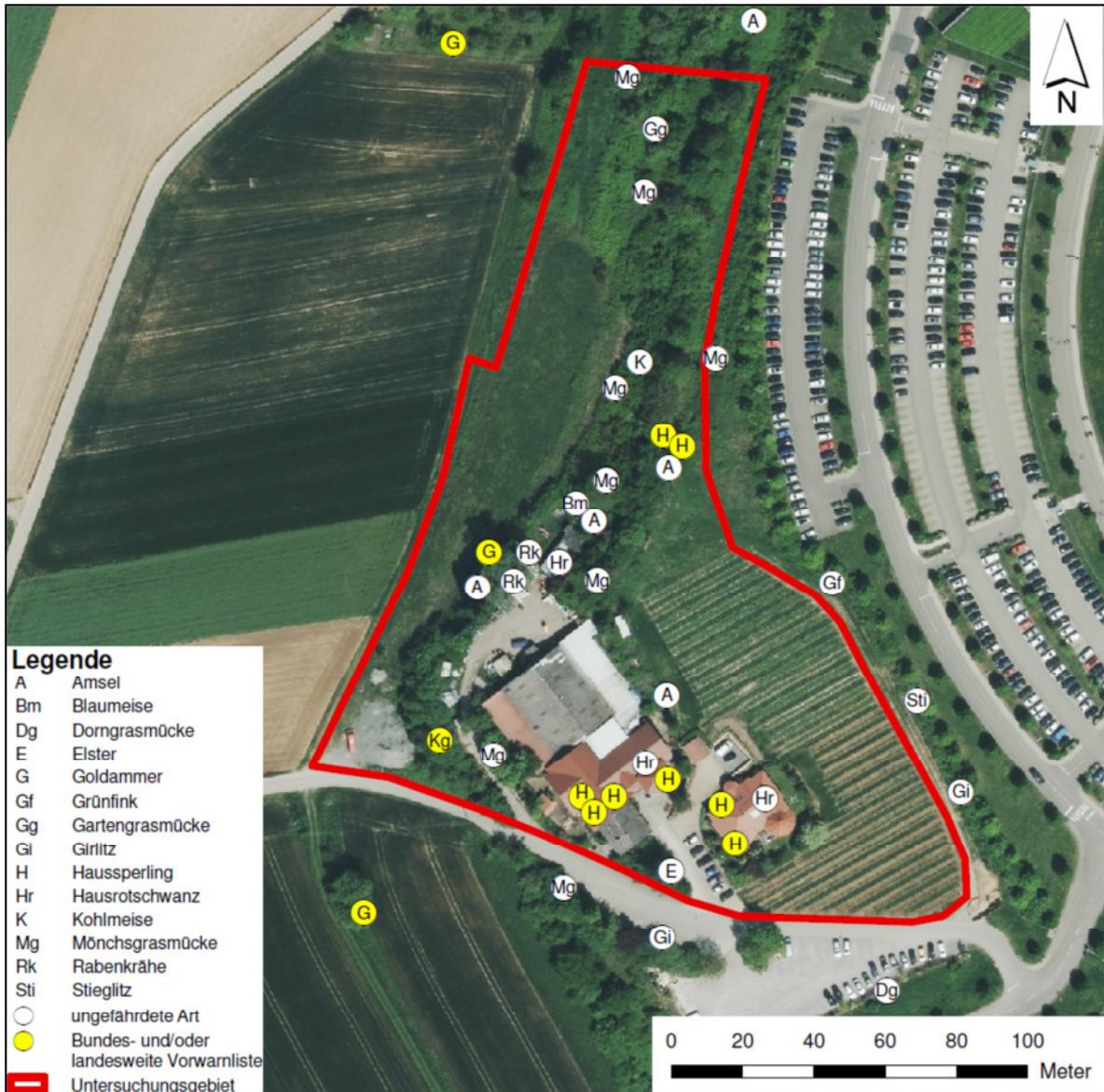


Abbildung 3: Brutvogelbestand Weingut Seeger

Nachfolgend werden die bestandsbedrohte Goldammer, der Hausperling und die Klap- pergrasmücke hinsichtlich ihrer Vorkommen, ihrer Lebensraumansprüche sowie weiterer biologischer Merkmale beschrieben.

3.1.1 Gefährdete Brutvogelarten im Geltungsbereich

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Schutz- und Gefährdungsstatus

Die Goldammer wird in der bundes- und landesweiten Vorwarnliste geführt. Der bundesweite Brutbestand wird auf 1.200.000 bis 2.000.000 Paare geschätzt (SÜDBECK et al. 2007). Der landesweite Bestand zählt etwa 130.000 bis 190.000 Brutpaare (GEDEON et al. 2014). Damit besitzt Baden-Württemberg eine hohe Verantwortung für diese Art.

Der landesweite Erhaltungszustand ist aufgrund der landesweit negativen Bestandsentwicklung ungünstig (BAUER et al. 2016).

Ökologische Eckdaten

<u>Lebensraum:</u>	Strukturreiche Agrarlandschaften und frühe Sukzessionsstadien der Bewaldung. Brütet in offenen und halboffenen Landschaften, vorzugsweise im Hügelland und den tieferen Mittelgebirgen, auf trockenen Böden mit Sträuchern als Brutplätze und einzelnen Bäumen als Singwarten und Ruhestätten. Ideal sind mehrschichtige Feldgehölze im Offenland mit geschlossener, bodennaher Strauchschicht und einzelnen hohen Bäume (SÜDBECK et al. 2005)
<u>Neststandort:</u>	Boden- bzw. Freibrüter, Nest am Boden unter Gras- oder Krautvegetation oder in kleinen Büschen
<u>Reviergröße:</u>	in Deutschland 0,3-0,5 ha (BAUER et al. 2005)
<u>Revierdichte:</u>	In Mitteleuropa Revierdichten von 3,9 – 9,7 Brutpaaren/10 ha, großflächig zwischen 0,03 bis 27,7 Brutpaare/km ² (BAUER et al. 2005)
<u>Standorttreue/ Dispersionsverhalten:</u>	Geburtsortstreue ist selten (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 2001).
<u>Zugstrategie:</u>	Kurzstrecken- bzw. Teilzieher und Standvogel
<u>Phänologie:</u>	Revierbesetzung witterungsabhängig ab Mitte Februar bis Mitte März, Weibchen kommen kurz nach den Männchen am Brutplatz an. Gesang ab Anfang März (höchste Gesangsaktivität Juni bis August). Legebeginn ab Mitte April bis Mitte August (Hauptlegezeit Ende April bis Anfang Mai)
<u>Reproduktion:</u>	Monogame Saisonehe, in Einzelfällen Bigynie, Fremdkopulationen nicht selten, 2-3 Jahresbruten, 2-6 Eier

Vorkommen im Geltungsbereich

Ein Brutpaar der Goldammer wurde in einem Gehölz nördlich der Gebäude nachgewiesen. Zwei weitere befinden sich im Norden und Süden außerhalb des Geltungsbereiches in Feldgehölzen.

Hausperling (*Passer domesticus*)

Schutz- und Gefährdungsstatus

Der Hausperling wird in der bundes- und landesweiten Vorwarnliste geführt. Der bundesweite Brutbestand wird auf 5.600.000 bis 11.000.000 Paare geschätzt (SÜDBECK et al.

2007). Der landesweite Bestand zählt etwa 400.000 bis 500.000 Brutpaare (GEDEON et al. 2014).

Der landesweite Erhaltungszustand ist aufgrund der landesweit negativen Bestandsentwicklung ungünstig (BAUER et al. 2016).

Ökologische Eckdaten

<u>Lebensraum:</u>	Als Kulturfolger besiedelt der Haussperling Dörfer und Städte.
<u>Neststandort:</u>	Höhlen- und Nischenbrüter, selten Freibrüter (Nest meist in Höhlen oder tiefen Nischen an Gebäuden)
<u>Reviergröße:</u>	der Aktionsradius beträgt über 2 km (FLADE 1994)
<u>Revierdichte:</u>	Revierdichte in Deutschland meist zwischen 15 – 67 Brutpaare / km ² , kleinflächig z. T. deutlich höher (BAUER et al. 2005)
<u>Standorttreue/ Dispersionsverhalten:</u>	Ganzjährig am Brutplatz, an dem meist festgehalten wird (BAUER et al. 2005). Jungvögel kehren bis zur Selbständigkeit zunächst zu etwa 80 % in ihr Geburtsareal zurück, mit Beginn der Schwarmbildung lösen sie sich jedoch vom Schwarm, wobei 75 % später nicht in dessen Bereich zurückkehren (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 2001), sondern sich meist in einer 10 km-Zone um den Geburtsort ansiedeln (HÖLZINGER 1997).
<u>Zugstrategie:</u>	Standvogel
<u>Phänologie:</u>	Paarbildung am Nistplatz ab Herbst bis zu Beginn der Brutzeit. Gesang ab Dezember mit zunehmender Intensität. Legebeginn ab Ende März bis Anfang August, Erstbruten gegen Mitte/ Ende April. Nachweis von Früh- und Winterbruten.
<u>Reproduktion:</u>	I. d. R. monogame Dauerehe, Bigamie nicht selten. 2-4 (meist 3) Jahresbruten, meist 4-6 Eier

Vorkommen im Geltungsbereich

Insgesamt acht Brutplätze des Haussperlings konnten im Geltungsbereich verortet werden. Davon liegen sechs an den Gebäuden der Weinstube und zwei nördlich der Gebäude in dem Gehölzstreifen.

Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Schutz- und Gefährdungsstatus

Die Klappergrasmücke wird in der landesweiten Vorwarnliste geführt. Bundesweit ist die Art ungefährdet. Der bundesweite Brutbestand wird auf 300.000 bis 450.000 Paare geschätzt (SÜDBECK et al. 2007). Der landesweite Bestand zählt etwa 20.000 bis 26.000 Brutpaare (HÖLZINGER et al. 2007).

Der landesweite Erhaltungszustand ist aufgrund der landesweit negativen Bestandsentwicklung ungünstig (HÖLZINGER et al. 2007).

Ökologische Eckdaten

<u>Lebensraum:</u>	Halboffenes bis offenes Gelände mit Feldgehölzen, Gebüsch und tief beasteten Bäumen (v. a. Nadelbäume). Besiedelt heckenreiche Acker- und Grünlandgebiete und jüngere Sukzessionsflächen, aber auch Siedlungen (SÜDBECK et al. 2005)
<u>Neststandort:</u>	Freibrüter, Nest in niedrigen Büschen sowie Dornsträuchern und -hecken
<u>Reviergröße:</u>	0,3 -1,1 ha (BAUER et al. 2005)
<u>Revierdichte:</u>	Revierdichte in Mitteleuropa zwischen 0,9 bis 3,7 Reviere / 10 ha, in Optimalbereichen wie Gartenstädten und Parkanlagen 8-49 Brutpaare / km ² bzw. 18-37 Brutpaare / km ² in Friedhöfen (BAUER et al. 2005). Großflächig zwischen 0,01 und 3,9 Reviere / km ² .
<u>Standorttreue/ Dispersionsverhalten:</u>	Geburtsorttreue wenig ausgeprägt (BODDY 1994).
<u>Zugstrategie:</u>	Langstreckenzieher
<u>Phänologie:</u>	Ankunft im Brutgebiet mit unmittelbar anschließender Balz und Paarbildung ab frühestens Ende März, häufiger April. Legebeginn frühestens Ende April, hauptsächlich ab Anfang Mai bis Mitte Juli.
<u>Reproduktion:</u>	Monogame Saisonehe; 1 Jahresbrut, Nachgelege, meist 4-5 Eier

Vorkommen im Geltungsbereich

Ein Brutrevier der Klappergrasmücke wurde in dem Gehölzstreifen westlich der Gebäude nachgewiesen.

3.1.2 Ungefährdete Brutvogelarten im Geltungsbereich

Darüber hinaus wurden folgende ungefährdete Brutvogelarten innerhalb des Geltungsbereichs nachgewiesen. Drei davon gehören zur Gilde der Höhlen- bzw. Nischenbrüter, die weiteren sind Freibrüter.

- Amsel (4 BP, Gilde Freibrüter)
- Blaumeise (1 BP, Gilde Höhlenbrüter)
- Dorngrasmücke (1 BP, Gilde Freibrüter)
- Elster (1 BP, Gilde Freibrüter)
- Grünfink (1 BP, Gilde Freibrüter)
- Gartengrasmücke (1 BP, Gilde Freibrüter)
- Girlitz (2 BP, Gilde Freibrüter)
- Hausrotschwanz (3 BP, Gilde Nischen-/Halbhöhlenbrüter)
- Kohlmeise (1 BP, Gilde Höhlenbrüter)
- Mönchgrasmücke (6 BP, Gilde Freibrüter)
- Rabenkrähe (2 BP, Gilde Freibrüter)
- Stieglitz (1 BP, Gilde Freibrüter)

3.1.3 Nahrungsgäste und Durchzügler

Mit der Bachstelze, dem Bluthänfling, dem Buntspecht, dem Feldsperling, der Feldlerche, dem Grünspecht, dem Kernbeißer, der Misteldrossel, dem Mauersegler, der Rauchschwalbe, der Ringeltaube, dem Star, dem Sumpfrohrsänger, dem Turmfalke, der Türkentaube, der Wacholderdrossel, dem Zaunkönig und dem Zilpzalp nutzten weitere 18 Vogelarten den Geltungsbereich zur Nahrungssuche oder als Durchzugsgebiet.

3.2 Reptilien

Bei den Erfassungen im Jahr 2017 wurden im Geltungsbereich fünf männliche Zauneidechsen am westlichen Rand des Untersuchungsgebietes, entlang der Ackerfläche nachgewiesen (siehe Abbildung 4). Die Art ist Teil des Anhang IV der FFH-Richtlinie und steht sowohl in Baden-Württemberg (LAUFER 1999), als auch in Deutschland (HAUPT et al. 2009) auf der Vorwarnliste.

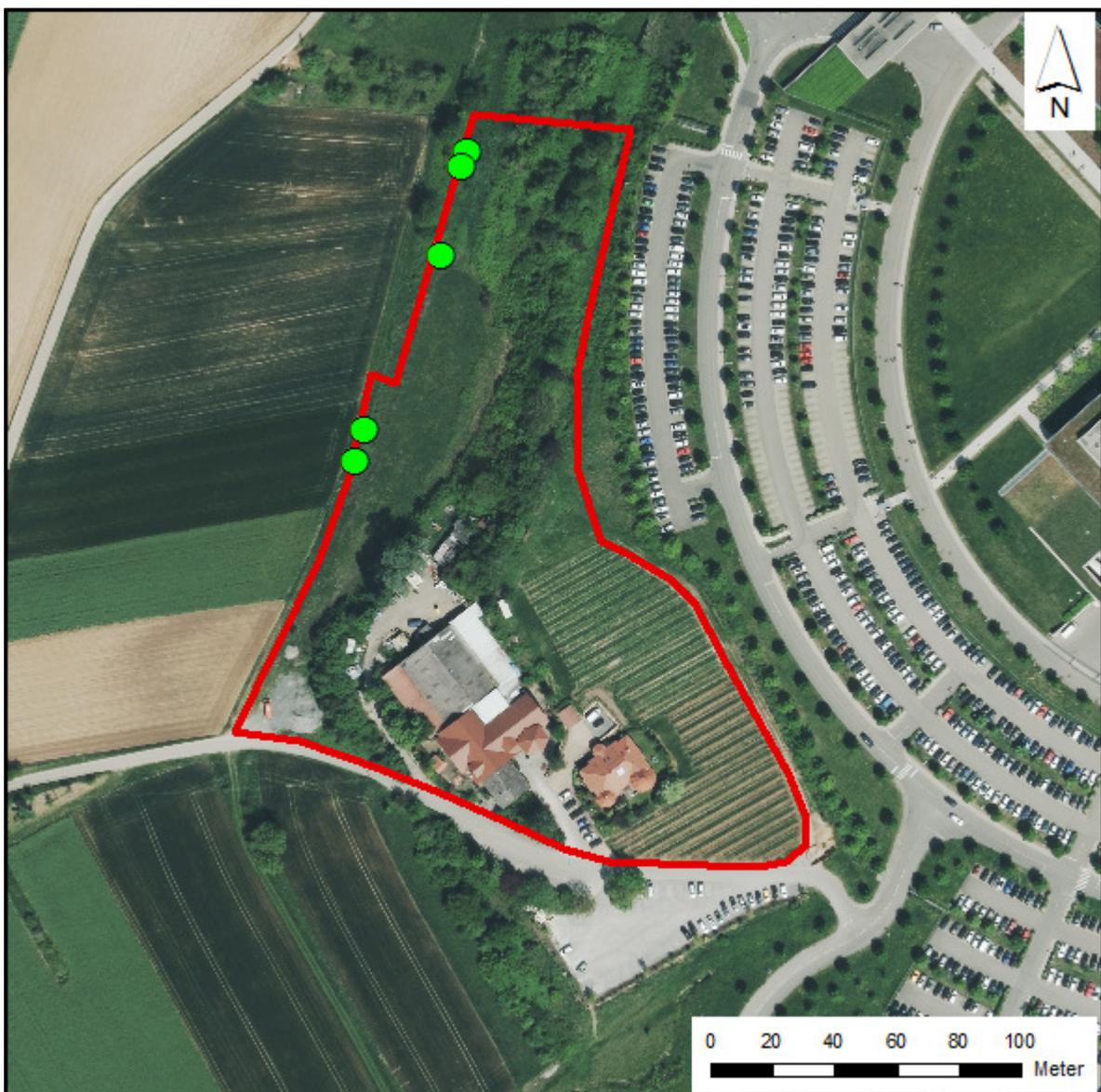


Abbildung 4: Zauneidechsen im Geltungsbereich

Die Zauneidechse ist in Mitteleuropa weitgehend an traditionell und kleinteilig genutzte Kulturlandschaften gebunden, vor allem in trockenwarmen Gebieten. Gemeinsames Merkmal von Zauneidechsen-Lebensräumen ist eine enge Verzahnung von Flächen mit hohem, dichtem Bewuchs (Rückzugsmöglichkeiten, Nahrungsstätten), niedrig und schütter bewachsenen Stellen bzw. Hartsubstraten wie Steinen oder Holz (Thermoregulierung) und Winterquartieren, etwa in Steinhäufen, unter verrottendem Pflanzenmaterial oder in Erdbauten von Mäusen. Zauneidechsen leben als Einzelgänger und besetzen bei idealer Biotopstruktur pro Individuum Reviere von mindestens 120 m² Größe. Bei nur mäßiger Biotopausprägung werden größere Reviere beansprucht. Als Mindestflächen für dauerhaft lebensfähige Bestände werden 1,7 ha bei optimalen Lebensraumbedingungen angegeben, unter weniger günstigen Verhältnissen ca. 10 ha.

Die Abgrenzung der lokalen Individuengemeinschaften der Zauneidechse erfolgte unter Berücksichtigung des Aktionsradius sowie von trennenden Strukturen. Weiterhin wurden die Geländebeschaffenheit und Strukturausstattung beachtet (vgl. RUNGE et al. 2010).

Die im Geltungsbereich angetroffenen Zauneidechsen sind Teil einer lokalen Population, die sich entlang von Saumstrukturen, extensiv genutzten (Streuobst-)Wiesen sowie Gehölzen nach Norden und Süden bzw. Südwesten (Richtung Schozachtal, Abstatt) fortsetzt. Als lineare Vernetzungsstruktur mit anderen Populationen können Saumstrukturen an mageren Böschungen und Wegrändern fungieren. Die lokale Individuengemeinschaft des Geltungsbereichs steht dadurch mit anderen Individuengemeinschaften im Austausch.

Der Erhaltungszustand der lokalen Individuengemeinschaft im Untersuchungsgebiet ist aufgrund der guten Habitatqualität und der Anzahl erfasster Individuen als vergleichsweise günstig zu bewerten. Aufgrund des zurückgehenden Anteils extensiv genutzter Flächen innerhalb der intensiv genutzten Feldflur und der teilweisen Ausbreitungsbarrieren ist der Erhaltungszustand der lokalen Population aber als ungünstig zu bewerten.

Der Erhaltungszustand der Zauneidechse in Baden-Württemberg ist nach LUBW (2008) als ungünstig-unzureichend zu bewerten.

3.3 Fledermäuse

Die akustischen Erfassungen im Jahr 2017 liefern Nachweise für das Vorkommen der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Es wurden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Quartiere) in Baumhöhlen oder an Gebäuden gefunden. Die Zwergfledermaus ist die häufigste Fledermausart in Baden-Württemberg und nutzt den Geltungsbereich als Teil ihres größeren Jagdgebiets. Sie ist im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und darüber hinaus bundesweit streng geschützt, sie wird zudem in der landesweiten Roten Liste als „gefährdet“ geführt (BRAUN & DIETERLEN 2003). Bundesweit gilt die Art derzeit nicht als gefährdet (HAUPT et al. 2009).

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Die Zwergfledermaus ist die häufigste Fledermausart in Mitteleuropa. In ihren Lebensraumansprüchen ist sie sehr flexibel und kommt in Städten, Dörfern, Agrarlandschaften und nahezu allen Wäldern vor. Als Sommer- bzw. Zwischenquartiere nutzt die Zwergfle-

dermaus natürlicherweise Felsspaltenquartiere. Als Kulturfolger und häufigste Fledermausart im städtischen Bereich werden an Gebäuden Spaltenquartiere aller Art (Fensterläden, Holzverkleidungen, Mauerspalten) als Ersatzquartiere angenommen. Einzeltiere verstecken sich auch in Felsspalten und in Baumhöhlen. Die Männchen locken im Spätsommer Weibchen in geeignete Paarungsquartiere. Die Winterquartiere befinden sich in Gebäuden, Höhlen, Kellern und Tunneln (DIETZ & KIEFER 2014).

Die Wochenstuben umfassen 50 bis 100 Weibchen und werden im Schnitt alle 2 Wochen gewechselt. Die Nahrung wird in der näheren Umgebung zur Wochenstube gesucht (bis 3 km Entfernung).

Jagdhabitats der Zwergfledermaus befinden sich in Waldgebieten, in der Nähe von Gewässern oder auch Siedlungen. In Waldgebieten jagt die Zwergfledermaus vor allem in halboffenen Bereichen wie Waldwegen und Lichtungen. Außerhalb des Waldes jagt die Zwergfledermaus in gehölzreichen Habitats wie Parks, entlang von Hecken oder an uferbegleitenden Gehölzen. Diese Gehölzbindung ist unter anderem mit dem Windschutz, den diese Gehölze den kleineren Insekten, den Beutetieren der Zwergfledermaus, bieten, zu erklären (VERBOOM & HUITEMA 1997). In Siedlungsbereichen jagen Zwergfledermäuse auch regelmäßig an Straßenlaternen.

Die Zwergfledermaus gilt als ortstreue Art mit saisonalen Wanderungen zwischen Winter- und Sommerquartier unter 100 km.

In Baden-Württemberg ist die Zwergfledermaus weit verbreitet. Die nachgewiesene Höhenverbreitung der Wochenstuben reicht von 100 m bis 800 m ü.NN. Wochenstuben sind aber auch in größeren Höhen möglich (1.100 m ü.NN in den bayerischen Alpen; NAGEL & HÄUSSLER 2003).

4 Artenschutzrechtliche Betrachtung

4.1 Vorhabensbeschreibung sowie Ermittlung der Auswirkungen

Im Geltungsbereich sind u.a. Neubauten bzw. Anbauten an die bestehenden Gebäude des Weingutes geplant. Die bisherige Zufahrt zum nördlich der Wirtschaftsgebäude befindlichen Betriebshof soll verlegt werden und zukünftig rückwärtig durch eine auszubauende Zufahrt über den bestehenden Feldweg erschlossen werden. Hinter dem Gebäudekomplex wird ein LKW-Wendekreis angelegt. Auf der Fläche im Norden des Geltungsbereiches inklusive der Böschung soll eine Streuobstwiese mit Hochstammobstbäumen angelegt werden. Der Bebauungsplan sieht darüber hinaus vor, dass die Bäume und Gehölze auf der Oberkante der Böschung sowie die Weinbauflächen im Osten des Geltungsbereiches erhalten bleiben. Die Böschung im Westen des Geltungsbereiches, zwischen der zukünftigen Zufahrt und den Gebäuden und Hofflächen des Weingutes, ist eine Gehölzpflanzung vorgesehen (siehe Abbildung 5).

Tabelle 3: Mögliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Vorhabenswirkungen

Baubedingte Wirkungen		
Wirkungen	Beschreibung der Auswirkung	Betroffene Arten/ Artengruppen
Flächeninanspruchnahme für Baunebenflächen und Baustraßen	(temporärer) Verlust von Habitaten	Vögel, Zauneidechse
akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen, Staub-, Schadstoffimmissionen durch Personen und Baufahrzeuge	Funktionsverlust von (Teil-) Habitaten durch Beunruhigung von Individuen, Flucht und Meidereaktionen	Vögel
Anlagebedingte Wirkungen		
Wirkungen	Beschreibung der Auswirkung	Betroffene Arten/ Artengruppen
Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung und Überbauung sowie Bodenab- und -auftrag	dauerhafter Verlust bzw. Entwertung von Fortpflanzung- und/ oder Ruhestätten	Vögel, Zauneidechse
	dauerhafter Verlust bzw. Entwertung von Nahrungshabitaten	Vögel, Zauneidechse
Betriebsbedingte Wirkungen		
Wirkungen	Beschreibung der Auswirkung	Betroffene Arten/ Artengruppen
Akustische und visuelle Störreize durch Personen, Verkehr, Licht	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen	Fledermäuse, Vögel



Abbildung 5: Geltungsbereich des Bebauungsplans. Türkise durchgezogene Linie: Baugrenze; orange Linien: geplante Bebauung; dunkelgrün gestrichelte Linie: zukünftige Streuobstwiese; schwarz gepunktete Linie: Baum- und Gehölzstreifen auf der Oberkante der Böschung.

Nachfolgend werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die nachgewiesenen, gemeinschaftlich geschützten Arten bzw. Artengruppen beschrieben, durch die Beeinträchtigungen und Störungen der europäisch geschützten Arten denkbar sind. Dabei wird zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen, die bei Umsetzung der

planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes entstehen, unterschieden. Bestehende Nutzungen werden als Vorbelastung berücksichtigt.

4.2 Ermittlung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG

Grundsätzlich könnte das Vorhaben zu Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Europäischen Vogelarten führen, die den Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG entsprechen. Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3),
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4).

Es wäre denkbar, dass im Geltungsbereich

- der Verbotstatbestand der Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang von Tieren der besonders geschützten Arten i.S. v. § 44 (1) Nr. 1,
- der Verbotstatbestand der erheblichen Störung von Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten i.S. v. § 44 (1) Nr. 2 und
- der Verbotstatbestand der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S. v. § 44 (1) Nr. 3

erfüllt sein könnte.

Dies gilt für folgende Arten:

- Europäische Vogelarten (gefährdete Brutvogelarten sowie Höhlen- bzw. Nischenbrüter)
- Reptilien
 - Zauneidechse
- Fledermäuse
 - Zwergfledermaus

Sonstige gemeinschaftlich geschützte Arten aus der Gruppe der Amphibien, Fische, Libellen, Schmetterlinge, Weichtiere oder totholzbewohnenden Käfer wurden nicht nach-

gewiesen bzw. finden keine geeigneten Habitatstrukturen im geplanten Geltungsbereich. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG ist daher nicht zu erwarten.

4.3 Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang besonders geschützter Arten i. S. v. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Es ist grundsätzlich denkbar, dass durch das Vorhaben Vögel europäisch geschützter Arten getötet oder verletzt werden. Durch Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen für Baumfällungen und das Entfernen sonstiger oberirdischer Teile von Gehölzbeständen bei der Baufeldräumung gemäß den Vorgaben des § 39 BNatSchG, wird jedoch nicht von einer Tötung und Verletzung von Vögeln ausgegangen.

Da die Zauneidechse das gesamte Jahr im Lebensraum verbleibt, kann der Tötungstatbestand durch die Baufeldfreimachung erfüllt sein, zur Vermeidung muss daher die Rodung der Wurzeln von im Winterhalbjahr gefälltten und geschnittenen Gehölzen im Lebensraum der Zauneidechse, während der Aktivitätszeit der Eidechsen im Frühjahr und Sommer erfolgen.

4.4 Erhebliche Störung i.S. v. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Vorhabenbedingte erhebliche Störungen (Bewegungsunruhe, Schallemissionen) von gemeinschaftlich geschützten Arten sind ausgeschlossen, da eine Störung nur dann als erheblich eingestuft wird, wenn sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes wäre zu erwarten, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt. Dies ist bei den einzelnen Artvorkommen ausgeschlossen, da sich die lokalen Populationen der nachgewiesenen Vogelarten zusammenhängend über ausgedehnte Gebiete weit über den Geltungsbereich hinaus erstrecken.

Für die Zauneidechse ist eine erhebliche Störung ebenfalls ausgeschlossen, da die Art ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Geltungsbereich verliert und vor der Baufeldräumung umgesiedelt wird bzw. bereits umgesiedelt wurde.

Die Fledermäuse im Geltungsbereich sind nicht vom Verbotstatbestand der erheblichen Störung betroffen. Sie nutzen den Geltungsbereich als Teil ihres größeren Jagdgebiets. Der Geltungsbereich wird ihnen auch nach der Bebauung weiterhin als Jagdgebiet zur Verfügung stehen. Beeinträchtigungen der lokalen Population sind daher nicht zu erwarten.

4.5 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S. v. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Vögel

Geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätten der europäischen Vogelarten sind die Neststandorte und die für sie notwendigen Strukturen. Bei ungefährdeten Arten, die alljährlich ein neues Nest bauen, ist das Nest nach dem Ausfliegen der Jungen nicht geschützt.

Wiederkehrend genutzte Neststandorte, wie Baumhöhlen oder Gebäudenischen, sind auch außerhalb der Brutzeit geschützt.

Im Geltungsbereich geht durch die Rodung von Gehölzen und den Neubau von Gebäuden jeweils ein Brutplatz der bestandsbedrohten **Goldammer** und **Klappergrasmücke** und zwei Brutplätze des bestandsbedrohten **Hausperlings** im Gehölzstreifen nördlich der Gebäude verloren. Die Brutplätze der Art an den Bestandsgebäuden werden nicht beeinträchtigt.

Bei den ungefährdeten Vogelarten gehen jeweils eine Bruthöhle der **Blau-** und **Kohlmeise** und eine Nische des **Hausrotschwanzes** verloren.

Reptilien

Bei den an der Westgrenze des Geltungsbereichs nachgewiesenen Zauneidechsen ist der gesamte besiedelte Habitatkomplex nördlich der Gebäude als Fortpflanzungs- und Ruhestätte anzusehen. Dieser wird im Zuge der Baufeldräumung zu einem großen Teil in Anspruch genommen.

Fledermäuse

Bei den Begehungen zur Erfassung der Fledermäuse wurde die Zwergfledermaus nachgewiesen. Hinweise auf Quartiere der Art oder sonstiger Fledermausarten im Geltungsbereich des Bebauungsplans ergaben sich nicht. Insbesondere Wochenstuben sind nicht anzunehmen. Zeitweilig genutzte Tagesverstecke im Bereich der Gebäude und in den Gehölzen können allerdings nicht ausgeschlossen werden.

5 Beschreibung der Maßnahmen, mit denen das Eintreten von Verbotstatbeständen vermieden wird

5.1 Maßnahmen (M) vor und während der Bauphase

Beschränkung von Fällzeiten (M1)

Um den Verbotstatbestand der Tötung oder Verletzung von Vögeln auszuschließen, dürfen Baumfällungen und das Entfernen sonstiger oberirdischer Teile von Gehölzbeständen gemäß den Vorgaben des § 39 BNatSchG nicht zwischen dem 1. März und dem 30. September, und somit nicht während der Brutzeit der Vögel durchgeführt werden. Damit wird sichergestellt, dass keine Gelege zerstört oder Jungvögel verletzt oder getötet werden und der Tötungstatbestand i.S.v. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht eintritt.

Beschränkung von Rodungszeiten (M2)

Die Eidechsen finden in den Bodensubstraten im Bereich der Gehölzbestände geeignete Überwinterungsquartiere vor.

Um den Verbotstatbestand der Tötung oder Verletzung von Zauneidechsen bei der Rodung im Rahmen der Baufeldfreimachung auszuschließen, muss die Rodung der Wurzeln von im Winterhalbjahr gefällten und geschnittenen Gehölzen während der Aktivitätszeit der Eidechsen im späten Frühjahr und Sommer erfolgen.

Aufstellen eines Reptilienschutzzauns/ Vergrämung der Zauneidechsen (M3)

Die Flächen des Baufelds werden vor Beginn der Vergrämung mit einem Reptilienschutzzaun (ca. 60 cm über OK Gelände, schwach geneigt, Unterkante ca. 20 cm eingegraben oder angeschüttet) eingezäunt, um ein Einwandern von Eidechsen in das Baufeld zu verhindern (s. Abbildung 6). Der Zaun wird für die Dauer der Bauzeit unterhalten. Auf der Innenseite des Zaunes werden mehrere Rampen angelegt, damit Tiere, die sich noch im Baufeld befinden, aus der Fläche flüchten können.

Vor Beginn der Vergrämung werden die Gehölze entfernt (unter Berücksichtigung der Fäll- und Rodungszeiten) und Grünflächen gemäht und Versteckmöglichkeiten wie Totholz, Sand-, Kies- oder Erdhalden entfernt um die Fläche möglichst unattraktiv für Eidechsen zu machen und eine spätere aktive Vergrämung (Absammeln) verbliebener Tiere zu erleichtern.

Möglicherweise auf der Fläche verbliebene bzw. erneut zugewanderte Individuen werden in zwei Kontrollgängen im April/Mai abgefangen und in den angrenzenden Ersatzlebensraum umgesiedelt. Da die Zauneidechse das Baufeld vor allem randlich nutzt, wird davon ausgegangen, dass keine bzw. nur wenige Tiere der Art im Baufeld angetroffen werden.

Das tatsächliche Eintreten des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betroffenen Arten wird gemäß den Vorgaben von § 44 (5) BNatSchG durch Maßnahmen vermieden, mit denen die ökologischen Funktionen der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben (CEF-Maßnahmen, vgl. Kapitel 5.2.3).

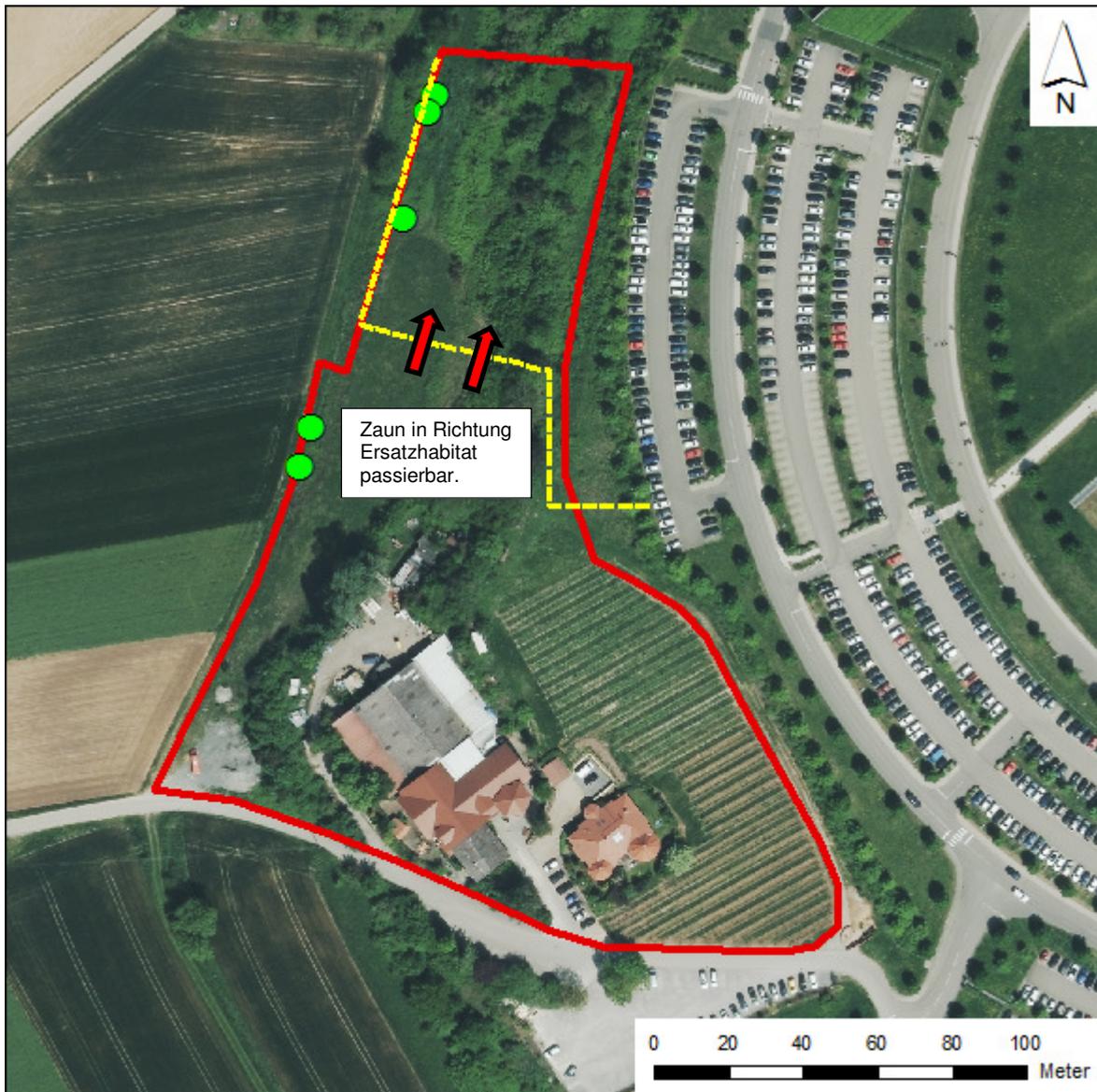


Abbildung 6: Stellung eines Reptilienschutzzaunes (gestrichelte gelbe Linie) entlang des Baufeldes

5.2 Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (CEF-Maßnahmen)

Um die ökologische Funktion der von der Planung betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von den bestandsbedrohten Brutvogelarten Goldammer, Haussperling und Klappergrasmücke sowie ungefährdeten Nischen- und Höhlenbrütern, von Reptilien (Zauneidechse) und Fledermäusen (Zwergfledermaus) im räumlichen Zusammenhang aufrecht zu erhalten, wird für die betroffenen Arten, vor Beginn der Baufeldräumung zusätzlicher Lebensraum außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans geschaffen bzw. es werden künstliche Nisthilfen sowie Fledermausquartiere aufgehängt.

Folgende CEF-Maßnahmen sind vorgesehen:

- Ausbringen von Nisthilfen für Vögel (M4)
- Anlage von dornenreichen Hecken mit Krautsäumen (M5)

- Entwicklung eines Ersatzlebensraumes für die Zauneidechse (M6)
- Ausbringen von Fledermauskästen (M7)

Eine Übersicht über den zeitlichen Ablauf der geplanten Maßnahmen befindet sich in Tabelle 4. Die Beschreibungen der einzelnen Maßnahmen befinden sich in den folgenden Kapiteln.

Tabelle 4: Zeitlicher Ablauf der Maßnahmen vor und während der Bauphase

	Maßnahme	Beschreibung	Zeitpunkt
Phase 1	Anlage der Streuobstwiese		
	M1	Fällen von Gehölzen im Bereich der geplanten Streuobstwiese	Herbst/Winter
	M6	Anlage von Eidechsenhabitaten im Bereich der geplanten Streuobstwiese	Herbst/Winter
		Pflanzung der Obstbäume	Herbst/Winter
	M5	Anlegen einer Magerwiese als Unterwuchs	Herbst/Winter
	M5	Anlage von dornenreichen Hecken mit Krautsaum	Herbst/Winter
	M4, M7	Ausbringen von Nistkästen und Fledermausquartieren	Herbst/Winter
Phase 2	Freimachung des Baufeldes		
	M1	Fällen von Gehölzen im gesamten Baufeld	vor Baubeginn im Herbst/Winter
	M3	Stellen des Reptilienzaun	vor Baubeginn im Frühjahr
	M3	Vergrämung, Fang, Umsiedlung von Eidechsen auf die Streuobstwiese	vor Baubeginn im Frühjahr (ab April bis Anfang Mai)
	M2	Rodung der Wurzelstubben/ Erdarbeiten im Baufeld	ab Mai nach erfolgreicher Vergrämung

5.2.1 Ausbringen von Nisthilfen für Vögel (M4)

Für den Verlust von zwei Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Haussperlings werden vorgezogen, vor der Baufeldräumung, zwei Sperlingskolonien (siehe Tabelle 5) an Gebäuden des Weingutes Seeger aufgehängt. Außerdem drei Nistkästen für den Verlust von einer Brutnische des Hausrotschwanzes.

Des Weiteren werden insgesamt sechs Nistkästen für den Verlust von je einem Brutplatz der Blau- und Kohlmeise an Bäumen in der näheren Umgebung des Weingutes angebracht.

Tabelle 5: Artspezifische Nisthilfen für betroffene Höhlen- und Nischenbrüter

Art	Nisthilfentyp	Ort der Anbringung	Anzahl
Haussperling	Sperlingskolonie Typ 1SP der Firma Schwegler	Häuser aller Art ab 2 m Höhe aufwärts	2
Blaumeise	Nisthöhle Typ 1B der Firma Schwegler oder vergleichbare Produkte. Fluglochweite: 26 mm.	An Bäumen in 2,5 - 4 m Höhe.	3
Kohlmeise	Nisthöhle Typ 1B oder Typ 2 GR der Firma Schwegler oder vergleichbare Produkte. Fluglochweite: 32 mm.	An Bäumen in 2,5 - 4 m Höhe.	3
Hausrotschwanz	Nischenbrüterhöhle Typ 1 N der Firma Schwegler, Fluglochweite: 30x50mm.	An Bäumen, Gebäuden, Mauern	3

5.2.2 Anlage von dornenreichen Hecken mit Krautsäumen (M5)

Für den Verlust je einer Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Goldammer und der Klappergrasmücke wird vorgezogen, vor der Baufeldräumung, die folgende Maßnahme durchgeführt:

- Anlage von dornenreichen Hecken mit Krautsäumen

Eine Fläche zur Umsetzung dieser Maßnahme ist der Bereich der geplanten Streuobstwiese im Norden des Geltungsbereiches, unter der Voraussetzung, dass die Fläche vor Beginn der Baufeldräumung angelegt wird. Durch die Anlage von Streuobstwiesen auf derzeitigen Fettwiesen und Brombeergebüsch wird die Strukturvielfalt für die Goldammer und die Klappergrasmücke erhöht. Der Unterwuchs der Streuobstwiese wird als Magerwiese entwickelt. Bereits die jungen Obstbäume dienen beiden Arten als Singwarte.

Zur Schaffung von potentiellen Brutplätzen für Klappergrasmücke und Goldammer werden am östlichen und westlichen Rand der Streuobstwiese, entlang des bestehenden Gehölzstreifens auf der Oberkante der Böschung bzw. entlang des Feldweges, dornenreiche Gebüsch- und Heckenstrukturen angelegt. Die Breite der Heckenpflanzungen sollte jeweils zwischen 3 und 5 m betragen, bei einem Pflanzabstand der Heckenpflanzen zueinander von 80 – 100 cm. Insgesamt sollte mit den Pflanzungen eine Heckenlänge von 70 m erreicht werden. Gehölzarten, die dafür in Frage kommen, sind Schlehe (*Prunus spinosa*), Eingriffli-ger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Heckenrose (*Rosa canina*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Feldulme (*Ulmus minor*). Der Übergang von den Heckenstrukturen zur Streuobstwiese wird als Krautsaum entwickelt (siehe Abbildung 7). Der Krautsaum ist ca. 3 m breit und wird u.a. aus den folgenden Arten zusammengesetzt: Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Große Klette (*Arctium lappa*), Schwarznessel (*Ballota nigra*), Gemeiner

Hohlzahn (*Galeopsis tetrahit*), Weiße Taubnessel (*Lamium album*). Er wird alle 2-3 Jahre zwischen Oktober und Februar abschnittsweise gemäht. Dabei ist darauf zu achten, dass ein Anteil (ca. die Hälfte) des Krautsaums jeweils bestehen bleibt, um Goldammer und Klappergrasmücke als Brutstätte, Nahrungsquelle und Versteckmöglichkeit zu dienen.

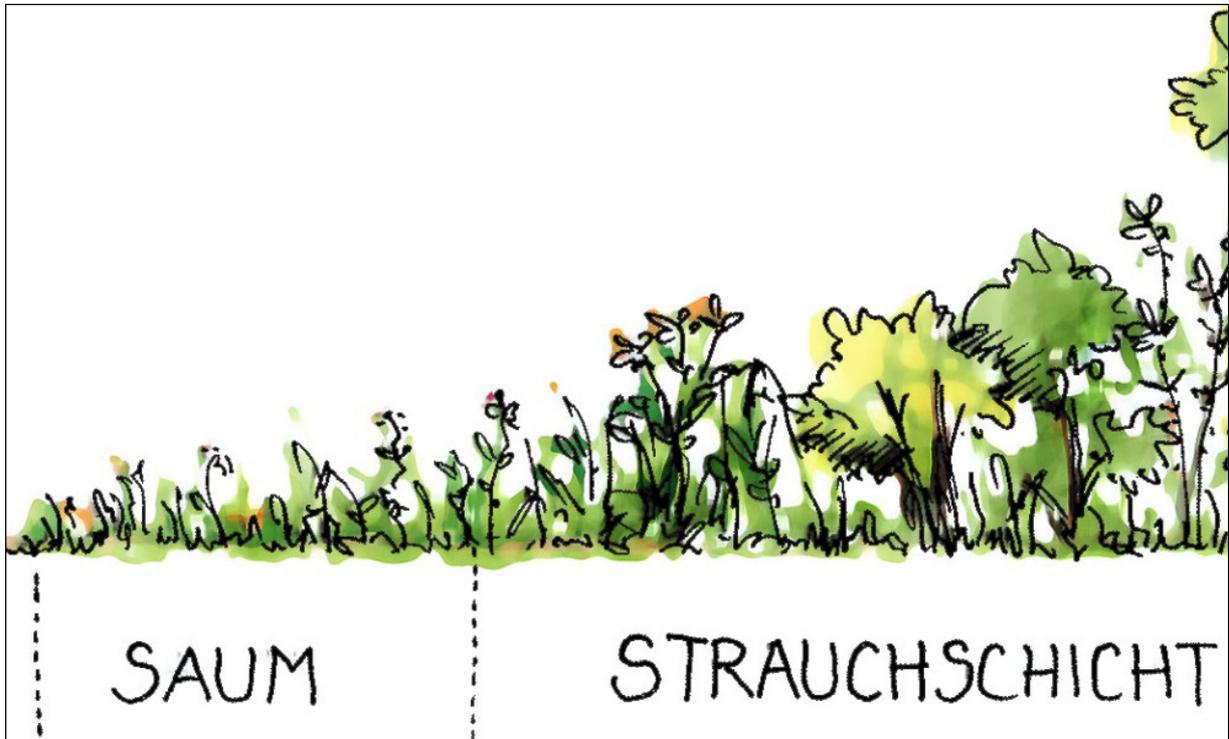


Abbildung 7: Schematische Darstellung eines Gehölzes mit vorgelagertem Saumstreifen

5.2.3 Entwicklung eines Ersatzlebensraumes für die Zauneidechse (M6)

Die Maßnahme dient zur weiteren Erfüllung der ökologischen Funktionen von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der streng geschützten Zauneidechse, die durch das Vorhaben zerstört werden.

Die im Bebauungsplan dargestellte Streuobstwiese im Norden des Geltungsbereich kann der Entwicklung eines Ersatzlebensraumes für die Zauneidechse dienen, unter der Voraussetzung, dass die Wiese vor Beginn der Bauarbeiten und der Einrichtung des Baufeldes realisiert wird und die Eidechsen auf diese Fläche umgesiedelt werden können.

Um die Fläche für die Zauneidechse zu optimieren werden folgende Maßnahmen zur Schaffung eines gut geeigneten Ersatzlebensraums durchgeführt:

- Anlage von zwei Steinriegeln
- Ausbringen von drei Reisigbündeln und weiteren Totholzelementen
- Anlage von Sandflächen zur Eiablage im Bereich der Steinriegel
- optimierte Pflege der Fläche

Anlage von Schotterflächen und Steinriegel

Für Eidechsen als wechselwarme Tiere ist es wichtig, sich morgens in unmittelbarer Nähe zu Rückzugsmöglichkeiten sonnen und dadurch aufwärmen zu können. Hierzu sind südlich exponierte Schotterflächen im unmittelbaren Kontakt mit Gebüsch und Steinriegel (Abbildung 8) sowie weitere Stein- und Totholzelementen besonders gut geeignet. Diese

dienen sowohl als Sonnenplätze, als auch als Rückzugs- und Ruhestätten während der Nacht, für Schlechtwetterperioden und die Überwinterung.

Die Steinriegel sind folgendermaßen anzulegen:

- Die Steine sind größtenteils etwa faustgroß (einige Steine auch größer, nicht aber wesentlich kleiner); damit wird eine für die Zauneidechse günstige Größe der Lücken zwischen den Steinen gewährleistet.
- Für die Steinriegel werden ausschließlich Natursteine verwendet.
- Die Steinriegel reichen bis 0,5 m tief unter das Niveau der südlich an die Aufschüttung grenzenden Fläche; hierzu wird das Substrat zuvor ausgehoben und im Anschluss an die Steinschüttung wieder angeschüttet. Dadurch werden frostsichere Winterquartiere für die Zauneidechse geschaffen.

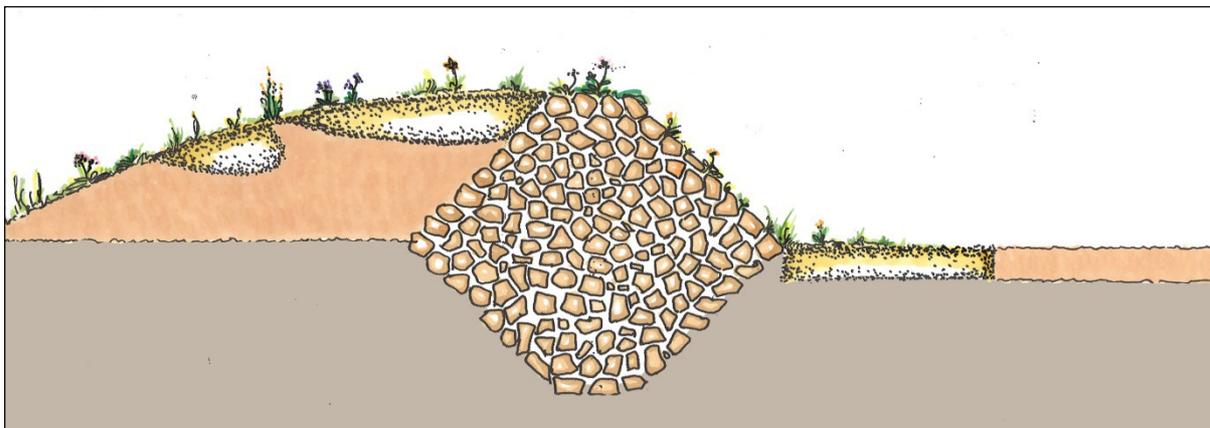


Abbildung 8: Schematische Darstellung einer Steinschüttung für die Zauneidechse

Ausbringen von Reisigbündeln und weiteren Totholzelementen

Die Reisigbündel haben einen Durchmesser von ca. 65 cm und sind ca. 3 m lang, dicht geschichtet, mit armdicken Hölzern zur Beschwerung versehen und mit Drahtschlingen eng gebunden. Die Bündel werden im unmittelbaren Umfeld der Steinriegel sowie entlang von ost- bis südexponierten Heckenrändern ausgebracht. Zum einen halten sich Eidechsen häufig in solchen Strukturen auf, zum anderen werden die Bündel und Tothölzer gerne und vergleichsweise rasch durch Insekten besiedelt, wodurch wiederum die Nahrungsgrundlage für Eidechsen verbessert wird.

Anlage von Sandflächen

Auf dem Steinriegel bzw. im Bereich des angeschütteten Erdreichs wird kleinräumig nährstoffarmer Sand aufgebracht. Hierfür werden die Bereiche ca. 20 cm tief ausgehoben und anschließend mit nährstoffarmem Sand verfüllt. Die Sandflächen werden durch Pflege dauerhaft offen gehalten.

Optimierte Pflege der Fläche

Die Fläche wird zukünftig zweiseitig gemäht. Eine unkontrollierte Ausbreitung von Gehölzen wird dadurch verhindert. Die Mahd wird mit einem Balkenmäherwerk ausgeführt. Das Mahdgut wird eine Woche lang auf der Fläche belassen und dann abtransportiert. Kleinere Anteile des Mahdguts werden an sonnenexponierten Rändern von Gehölzbeständen dauerhaft abgelegt. Das Belassen (auch das vorübergehende Belassen) des Mahdguts dient zur

Förderung der Wirbellosen als Nahrungsgrundlage von Eidechsen. Die Anhäufungen von Mahdgut an sonnenexponierten Gehölzrändern stellen für Eidechsen günstige Versteckmöglichkeiten dar, sie können den Tieren auch als Sonnenplätze dienen.

Sollten aus naturschutzfachlicher Sicht problematische Arten wie z. B. Neophyten aufkommen, werden diese durch zusätzliche Pflegegänge entfernt.

Bei jeder Mahd der Fläche werden mehrere Altgrasinseln mit jeweils ca. 25 m² Fläche ausgespart. Die Lage der Altgrasinseln wechselt regelmäßig. Die Altgrasinseln dienen dazu, den Wirbellosen des Grünlands ganzjährig einen Lebensraum zu bieten. Das Belassen von Altgrasinseln bei der zweiten Mahd fördert Wirbellose, die in und an den Pflanzensprossen überwintern. Durch die Förderung der Wirbellosen wird die Nahrungsgrundlage für Eidechsen und damit die Lebensraumeignung erhöht.

5.2.4 Ausbringen von Fledermauskästen (M7)

In den Bäumen und an den Gebäuden des Weingutes Seeger können Tagesquartiere von Fledermäusen in Baumhöhlen oder in Spalten nicht ausgeschlossen werden. Daher werden vorsorglich fünf Fledermauskästen an Bäumen und Gebäuden in der Umgebung des Weingutes Seeger in mindestens 3 m Höhe angebracht, um mögliche Quartierverluste zu kompensieren.

6 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG werden erfüllt. Die Maßnahmen dienen zur weiteren Erfüllung der ökologischen Funktionen von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der bestandsbedrohten Brutvogelarten Goldammer, Haussperling und Klappergrasmücke, den ungefährdeten Höhlen- und Nischenbrütern, der streng geschützten Zauneidechse, sowie der Zwergfledermaus, die durch das Vorhaben zerstört werden.

7 Monitoring und Risikomanagement

Ein Monitoring der Vorkommen von Klappergrasmücke und Goldammer sowie der Zauneidechse sollte 1, 3 und 5 Jahre nach Fertigstellung der Baumaßnahme erfolgen. Die CEF-Maßnahmen können als erfolgreich angesehen werden, wenn die Revierzahl zum Zeitpunkt des Monitorings im Vergleich zu der Situation vor der Durchführung des Projekts gleich geblieben oder gestiegen ist, genau wie die Anzahl der Zauneidechsen.

Künstliche Nisthilfen sowie Fledermausquartiere sind hinreichend in ihrer Eignung belegt. Für diese Maßnahme ist kein Monitoring oder Risikomanagement notwendig.

8 Literatur

- BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M.I., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvögel Baden-Württembergs. 6. Fassung, Stand 31.12.2013.
- BAUER et al. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz, (2. Auflage), AULA-Verlag Wiebelsheim.
- BRAUN, M., DIETERLEN, F., HÄUSSLER, U., KRETZSCHMAR, F., MÜLLER, E., NAGEL, A., PEGEL, M., SCHLUND, W. & TURNI, H. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg.
- BURFIELD, I. and VAN BOMMEL, F. (2004): Birds in Europe: Population Estimates, Trends and Conservation Status. Birdlife International, Cambridge, London.
- DIETZ, C., KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas. Kosmos Verlag, Stuttgart.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Lebensräume, Leitarten, Struktur, Gefährdung. Eching. IHW. Band: I (3 Teile), 879 S.
- GEDEON, K., GRÜNEBER, C., MITSCHKE, A., SUDFELDT, C., EIKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S., GEIERSBERGER, I., KOOP, B., KRAMER, M., KRÜGER, T., ROTH, N., RYSLAVY, T., STÜBING, S., SUDMANN, S.R., STEFFENS, R., VÖKLER, F. & WITT, K. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U., K. M. BAUER (2011): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Band 13/III, *Passeriformes* (4. Teil). AULA-Verlag, Wiesbaden 1993.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & PAULY, A. (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).
- HÖLZINGER, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2: Singvögel 2, *Passeriformes* - Sperlingsvögel. 1997. Stuttgart. 939 S.
- LAUFER, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.Württ. Bd. 73.
- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. In: LUBW (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Bd. 77, S. 94-137. Karlsruhe.
- MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt, 70(1), 2009, 115-153. Bundesamt für Naturschutz

- NAGEL, A., HÄUSSLER, U. (2003): Zwergfledermaus - *Pipistrellus pipistrellus*. In: M. Braun und F. Dieterlen: Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 1. Ulmer-Verlag, Stuttgart: 528-542.
- RUNGE, H.; SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. Hannover, Marburg.
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (HRSG.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- VERBOOM, B., HUITEMA, H. (1997): The importance of linear landscape elements for the pipistrelle *Pipistrellus pipistrellus* and the serotine bat *Eptesicus serotinus*. Landscape Ecology vol. 12 no. 2 pp 117-125.

Anhang

Protokolle zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben und
Planungen nach §§ 44, 45 Abs. 7 BNatSchG
(Formblätter)

Goldammer

Haussperling

Klappergrasmücke

Ungefährdete Höhlen- und Nischenbrüter

Zauneidechse

Zwergfledermaus

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Goldammer

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Das Weingut Seeger nördlich von Abstatt plant auf seinem Grundstück die Erweiterung von bestehenden Gebäuden.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
- Europäische Vogelart²

Gilde ungefährdeter Höhlen- und Spaltenbrüter:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

<u>Lebensraum:</u>	Strukturreiche Agrarlandschaften und frühe Sukzessionsstadien der Bewaldung. Brütet in offenen und halboffenen Landschaften, vorzugsweise im Hügelland und den tieferen Mittelgebirgen, auf trockenen Böden mit Sträuchern als Brutplätze und einzelnen Bäumen als Singwarten und Ruhestätten. Ideal sind mehrschichtige Feldgehölze im Offenland mit geschlossener bodennaher Strauchschicht und einzelnen hohen Bäume (SÜDBECK et al. 2005)
<u>Neststandort:</u>	Boden- bzw. Freibrüter, Nest am Boden unter Gras- oder Krautvegetation oder in kleinen Büschen
<u>Reviergröße:</u>	in Deutschland 0,3-0,5 ha (BAUER et al. 2005)
<u>Revierdichte:</u>	In Mitteleuropa Revierdichten von 3,9 – 9,7 Brutpaaren / 10 ha, großflächig zwischen 0,03 bis 27,7 Brutpaare / km ² (BAUER et al. 2005)
<u>Standorttreue/ Dispersionsverhalten:</u>	Geburtsortstreue ist selten (GLUTZ VON BLOTZHEIM 2001).
<u>Zugstrategie:</u>	Kurzstrecken- bzw. Teilzieher und Standvogel
<u>Phänologie:</u>	Revierbesetzung witterungsabhängig ab Mitte Februar bis Mitte März, Weibchen kommen kurz nach den Männchen am Brutplatz an. Gesang ab Anfang März (höchste Gesangsaktivität Juni bis August). Legebeginn ab Mitte April bis Mitte August (Hauptlegezeit Ende April bis Anfang Mai)
<u>Reproduktion:</u>	Monogame Saisonehe, in Einzelfällen Bigynie, Fremd-kopulationen nicht selten, 2-3 Jahresbruten, 2-6 Eier

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Ein Brutpaar der Goldammer wurde in einem Gehölz nördlich der Gebäude nachgewiesen. Zwei weitere befinden sich im Norden und Süden außerhalb des Geltungsbereiches in Feldgehölzen.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Zustand der Population: Insgesamt „gut“ (B)

Die Vorkommen im Geltungsbereich können einer lokalen Population zugerechnet werden. Die lokale Population setzt sich über die Grenzen des Geltungsbereiches hinaus weiter fort in die angrenzenden Flächen. Aufgrund des geeigneten Lebensraumangebotes in der unmittelbaren Umgebung wird davon ausgegangen, dass der Zustand der lokalen Population mit „gut“ bewertet werden kann.

Habitatqualität: insgesamt „gut“ (B)

Im Geltungsbereich sind im Offenland vereinzelt lückige Hecken und Büsche mit hochwüchsigen Stauden als geeignete Brutplätze und Singwarten für die Goldammer vorhanden. Die Gehölze zwischen den Bäumen bieten zusätzliche Brutplätze. Die nähere Umgebung bietet Grünland und Streuobstwiesen, die günstige Nahrungsräume darstellen.

Beeinträchtigungen: „gering bis keine“ (A)

Im Geltungsbereich grenzt der Gehölzstreifen mit dem Brutplatz an den Betriebshof des Weingutes; dies wird als Beeinträchtigung für die Art gewertet. Die restlichen Brutplätze sind weitgehend unbeeinträchtigt. Die besiedelten Gehölze befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches entlang der Ackerflächen. Generell sind Beeinträchtigungen durch Intensivierung der Landwirtschaft jederzeit möglich

→ **Gesamterhaltungszustand der lokalen Populationen: „günstig“**

3.4 Kartografische Darstellung

Vgl. Abb. 4 der AVU

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Im Geltungsbereich geht durch die Rodung von Gehölzen und den Neubau von Gebäuden ein Brutplatz der bestandsbedrohten Goldammer verloren.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Diese Auswirkung tritt nicht ein.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Die Beseitigung eines Brutplatzes der Goldammer ist unvermeidbar.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Das Vorhaben ist nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässig, weil vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft unterbleiben und die nicht vermeidbaren Eingriffe vollständig kompensiert werden.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt, da den Brutpaaren innerhalb ihres Reviers – und somit der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte – kein Ausweichen ohne Beeinträchtigung möglich ist.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Für den Verlust von einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Goldammer werden vorgezogen, vor der Baufeldräumung, dornenreiche Hecken mit Krautsäumen in dem Bereich der geplanten Streuobstwiese im Norden des Geltungsbereiches angelegt.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: siehe AVU Kap 5.2.2

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Bei Abriss- und Fällarbeiten außerhalb der Brutzeiten werden keine Tiere verletzt oder getötet.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Diese Auswirkung tritt nicht ein.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Zur Vermeidung der Tötung und Verletzung europäischer Vogelarten i. S. v. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG, werden die Abrissarbeiten und Gehölzfällungen auf den Zeitraum vom 30. September bis 1. März festgelegt. Damit erfolgen sie außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: saP Kap. 4

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Eine erhebliche Störung, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen führen kann, entsteht durch die Umnutzung im Untersuchungsgebiet bezüglich dieser Art nicht. Die Art gilt als wenig störanfällig mit einer zumeist geringen Fluchtdistanz von 15 m (GASSNER et al 2010). Von einer erheblichen Störung der lokalen Population durch das Vorhaben wird wegen der zum überwiegenden Teil vorhandenen Möglichkeit zum Ausweichen nicht ausgegangen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?** ja nein
- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
- c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)
- d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?** ja nein
- e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

- f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

Vgl. Karte A.4

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Haussperling

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Das Weingut Seeger nördlich von Abstatt plant auf seinem Grundstück die Erweiterung von bestehenden Gebäuden.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
 Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Lebensweise und Habitatansprüche:

Der Haussperling ist ein ausgesprochener Kulturfollower und nutzt Lebensräume in der Nähe menschlicher Siedlungen; entscheidend sind ein ausreichendes Baumhöhlen-, Nischen- oder Nistkastenangebot sowie eine ganzjährige Verfügbarkeit an Sämereien und Insekten. Er ist Höhlen- und Nischenbrüter, selten Freibrüter, und bei der Wahl des Neststandortes flexibel. Meist brütet er in Gebäuden, z.B. unter Dachziegeln, in Lüftungsschächten und Gebäudenischen, seltener auch in Gehölzen und Rankgewächsen. Häufig findet zur Brutzeit Koloniebildung statt.

Die Art ist typisch für Säume der Kulturlandschaft und bildet Schlafplatzgesellschaften in Büschen, Bäumen und dichten Hecken. Die Nahrungssuche erfolgt auf dem Boden, auf Halmen oder in Bäumen und Büschen, außerdem werden nahe gelegene Ackerflächen aufgesucht und Insekten im Flug erjagt. Trotz der geringen Fluchtdistanz zum Menschen, erfolgt die Nahrungssuche meist in der Nähe von Deckung.

Fortpflanzung:

Meist existiert monogame Dauerehe und nicht selten auch Bigamie. Die Paarbildung findet am Nistplatz ab Herbst statt. Die Eiablage beginnt ab Ende März und kann sich bis Anfang August erstrecken. Es sind auch Winterbruten nachgewiesen.

Verbreitung

Das Areal des Haussperlings umfasst mit Ausnahme der Tundra die Paläarktis und Orientalis von W-Europa bis einschließlich Sachalin, Japan und Große Sunda-Inseln. Er wurde auch in Amerika eingebürgert (BAUER et al. 2005).

Der Haussperling zeigte in Mitteleuropa ab den 70er Jahren Bestandsrückgänge und wird daher auf der landes- und bundesweiten Vorwarnliste geführt; europaweit ist er als „declining“ eingestuft, da die Bestände der Art europaweit abgenommen haben. Der Brutbestand des Haussperlings wird in der EU auf 63.000.000 bis 130.000.000 Brutpaare geschätzt (BURFIELD et al. 2004). Der bundesweite Bestand des Haussperlings beläuft sich laut Roter Liste D (SÜDBECK et al. 2007) auf 5.600.000-11.000.000 Brutpaare, was als häufig bewertet wird. Deutschlands Anteil am europäischen Bestand der Art beträgt ca. 10 %.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Insgesamt acht Brutplätze des Haussperlings konnten im Geltungsbereich verortet werden. Davon liegen sechs an den Gebäuden der Weinstube und zwei nördlich der Gebäude in dem Gehölzstreifen.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Bei dem Haussperling handelt es sich um eine weit verbreitete, ubiquistische Art, die eine Vielzahl von Lebensräumen besiedelt. Die lokale Individuengemeinschaft erstreckt sich vermutlich über das Untersuchungsgebiet hinaus in die angrenzenden Flächen.

Eine Aufspaltung in einzelne lokale Populationen innerhalb des Naturraums ist fachlich nicht möglich. Der Erhaltungszustand der Art ist aufgrund der bundes- und landesweiten Gefährdungseinstufung als ungünstig zu bewerten.

3.4 Kartografische Darstellung

Die Revierzentren der Art sind in Abbildung 4 der Artenschutz-Verträglichkeitsuntersuchung dargestellt.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Im Geltungsbereich gehen durch die Rodung von Gehölzen und den Neubau von Gebäuden zwei Brutplätze des bestandsbedrohten Haussperlings verloren.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Nein, durch das Vorhaben werden keine essenziellen Teilhabitate so erheblich beeinträchtigt, dass dadurch die Funktionsfähigkeit angrenzender Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfallen würde.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

Da die Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeiten stattfinden, tritt diese Auswirkung nicht ein.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Der Verlust der Fortpflanzungsstätte ist bei der Umsetzung des Vorhabens nicht vermeidbar.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

Das Vorhaben ist nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässig, weil vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft unterbleiben und die nicht vermeidbaren Eingriffe vollständig kompensiert werden.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen wird die ökologische Funktion nicht gewahrt.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Für den Verlust von zwei Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Haussperlings werden vorgezogen, vor der Baufeldräumung, 2 Sperlingskolonien an Gebäuden des Weingutes Seeger aufgehängt.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: Kap. 5.2 der AVU

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Die Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang durch die CEF-Maßnahmen gewahrt.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Bei einem Start der Rodung außerhalb der Brutzeit, kann eine Beeinträchtigung von Brut oder Jungvögeln vermieden werden. Die Tötung von adulten Tieren wäre auch zur Brutzeit aufgrund des Fluchinstinkts nicht anzunehmen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Diese Auswirkung tritt nicht ein.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Zur Vermeidung der Tötung und Verletzung europäischer Vogelarten i. S. v. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG, werden die Rodungsarbeiten auf den Zeitraum vom 30. September bis 1. März festgelegt. Damit erfolgen sie außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten des Haussperlings.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: Kap. 5 der AVU

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Der Haussperling brüdet in Gebieten mit vergleichbarem Störungspotential. Aufgrund der geringen Fluchtdistanzen (< 5 m) können Beeinträchtigungen von Brutvorkommen im Umfeld ausgeschlossen werden (vgl. FLADE 1994)

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Klappergrasmücke

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Das Weingut Seeger nördlich von Abstatt plant auf seinem Grundstück die Erweiterung von bestehenden Gebäuden.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
 Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Die Klappergrasmücke besiedelt halboffenes bis offenes Gelände mit Feldgehölzen, Gebüsch und tief beasteten Bäumen (v. a. Nadelbäume) sowie heckenreiche Acker- und Grünlandgebiete und jüngere Sukzessionsflächen, aber auch Siedlungen (Südbeck et al. 2005).

Als Freibrüter baut die Art ihr Nest in niedrigen Büschen sowie Dornsträuchern und –hecken. Die Reviergröße beträgt zwischen 0,3 und 1,1 ha.

Klappergrasmücken sind Langstreckenzieher, ihre Ankunft im Brutgebiet ist frühestens Ende März, häufiger ab April. In der Regel erfolgt eine Jahresbrut mit 4-5 Eiern, die ersten flüggen Jungvögel erscheinen ab Ende Mai.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Ein Brutrevier der Klappergrasmücke wurde in dem Gehölzstreifen westlich der Gebäude nachgewiesen.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Zustand der Population: Insgesamt „gut“ (B)

Das Vorkommen im Geltungsbereich kann einer lokalen Population zugerechnet werden. Die lokale Population setzt sich über die Grenzen des Geltungsbereiches hinaus weiter fort in die angrenzenden Flächen. Aufgrund des geeigneten Lebensraumangebotes in der unmittelbaren Umgebung wird davon ausgegangen, dass der Zustand der lokalen Population mit „gut“ bewertet werden kann.

Habitatqualität: insgesamt „gut“ (B)

Im Geltungsbereich sind im Offenland vereinzelt lückige Hecken und Büsche mit hochwüchsigen Stauden als geeignete Brutplätze und Singwarten für die Goldammer vorhanden. Die Gehölze zwischen den Bäumen bieten zusätzliche Brutplätze. Die nähere Umgebung bietet Grünland und Streuobstwiesen, die günstige Nahrungsräume darstellen.

Beeinträchtigungen: „gering bis keine“ (A)

Im Geltungsbereich grenzt der Gehölzstreifen mit dem Brutplatz an den Betriebshof des Weingutes; dies wird als Beeinträchtigung für die Art gewertet. Generell sind Beeinträchtigungen durch Intensivierung der Landwirtschaft jederzeit möglich

3.4 Kartografische Darstellung

Die Revierzentren der Art sind in Abbildung 4 der Artenschutz-Verträglichkeitsuntersuchung dargestellt.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Im Geltungsbereich gehen durch die Rodung von Gehölzen ein Brutplatz der bestandsbedrohten Klappergrasmücke verloren.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt** ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Nein, durch das Vorhaben werden keine essenziellen Teilhabitate so erheblich beeinträchtigt, dass dadurch die Funktionsfähigkeit angrenzender Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfallen würde.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

Da die Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeiten stattfinden, tritt diese Auswirkung nicht ein.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Der Verlust der Fortpflanzungsstätte ist bei der Umsetzung des Vorhabens nicht vermeidbar.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Das Vorhaben ist nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässig, weil vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft unterbleiben und die nicht vermeidbaren Eingriffe vollständig kompensiert werden.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen wird die ökologische Funktion nicht gewahrt.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Für den Verlust von einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Klappergrasmücke werden vorgezogen, vor der Baufeldräumung, dornenreiche Hecken mit Krautsäumen in dem Bereich der geplanten Streuobstwiese im Norden des Geltungsbereiches angelegt.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: Kap. 5.2 der AVU

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Die Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang durch die CEF-Maßnahmen gewahrt.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Bei einem Start der Rodung außerhalb der Brutzeit, kann eine Beeinträchtigung von Brut oder Jungvögeln vermieden werden. Die Tötung von adulten Tieren wäre auch zur Brutzeit aufgrund des Fluchtinstinkts nicht anzunehmen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Diese Auswirkung tritt nicht ein.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Zur Vermeidung der Tötung und Verletzung europäischer Vogelarten i. S. v. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG, werden die Rodungsarbeiten auf den Zeitraum vom 30. September bis 1. März festgelegt. Damit erfolgen sie außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten des Haussperlings.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: Kap. 5 der AVU

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Gilde der ungefährdeten Höhlen- und Spaltenbrüter

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Das Weingut Seeger nördlich von Abstatt plant auf seinem Grundstück die Erweiterung von bestehenden Gebäuden.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
 Europäische Vogelart²

Gilde ungefährdeter Höhlen- und Spaltenbrüter:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)
		<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)	<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)
		<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)	<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)
		<input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzelnen zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Lebensraum

Die nachgewiesenen Höhlen- und Spaltenbrüter bauen ihre Nester in Höhlen (z.B. Kohlmeise) oder Spalten (z.B. Bachstelze), die sie nicht selber herstellen können und sind daher auf ein hohes Höhlen- bzw. Spaltenangebot in ihren Lebensräumen angewiesen. Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden die höhlenbrütenden Arten Blaumeise, Hausrotschwanz und Kohlmeise nachgewiesen.

Die genannten Arten sind in Deutschland und Baden-Württemberg weit verbreitet, besiedeln eine Vielzahl verschiedener Habitats und stellen geringe Ansprüche an ihren Lebensraum. Man findet die nachgewiesenen Höhlen- und Spaltenbrüter in Wäldern, aber auch in Parks und Siedlungen.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Als Fortpflanzungsstätte gilt in erster Linie die Niststätte in Form von Baumhöhlen bzw. Nischen und Spalten (z. B. hinter abgeplatzter Rinde) sowie die um das Nest befindliche Umgebung mit geeigneter struktureller Ausprägung. Aufgrund der geringen Reviergrößen der Höhlen- und Spaltenbrüter werden die Reviere als Ganzes als Fortpflanzungsstätten abgegrenzt. Die Brutreviere werden meist wiederkehrend genutzt und von den Vögeln aktiv verteidigt. Während der Fortpflanzungszeit sind Ruhestätten und Fortpflanzungsstätten gleichzusetzen; darüber hinaus sind die Ruhestätten einzelner, unverpaarter Tiere nicht konkret abgrenzbar.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Brutpaare im Untersuchungsgebiet:

Kohlmeise: 1

Blaumeise: 1

Hausrotschwanz: 3

Die Brutstätten der Kohl- und Blaumeisen sind in Bäumen oder Gehölzen im Geltungsbereich verortet. Der Hausrotschwanz brütet an verschiedenen Gebäuden.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Vorkommen der verschiedenen Arten im Untersuchungsgebiet bilden jeweils eine lokale Individuengemeinschaft, die sich jeweils außerhalb des Untersuchungsgebiets fortsetzen und wiederum Teil einer übergeordneten lokalen Population sind. Bezugsraum der lokalen Populationen ist der Naturraum.

Zustand der lokalen Populationen: „gut“ (B)

Aufgrund der größtenteils weiten Verbreitung im Untersuchungsgebiet, der wenig spezifischen Habitatsprüche sowie der bundes- und landesweit günstigen Erhaltungszustände wird davon ausgegangen, dass der Zustand der lokalen Populationen mindestens mit „gut“ (B) bewertet werden kann.

Habitatqualität: „gut“ (B)

Da ausreichend geeignete Habitatelemente für die nachgewiesenen Höhlen- und Nischenbrüter im Untersuchungsgebiet vorhanden sind, wird die Habitatqualität mit „gut“ (B) beurteilt.

Beeinträchtigungen: „gering bis keine“ (A)

Konkrete Beeinträchtigungen sind derzeit nicht erkennbar.

→ **Gesamterhaltungszustand der lokalen Populationen:** „günstig“

3.4 Kartografische Darstellung

Vgl. Abb. 4 der AVU

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Vorhabensbedingt gehen im Geltungsbereich jeweils eine Bruthöhle der Blau- und Kohlmeise und eine Nische des Hausrotschwanzes verloren. Die Fortpflanzungsstätten werden wiederkehrend genutzt und sind demnach auch außerhalb der Fortpflanzungszeit gesetzlich geschützt, auch wenn diese vorübergehend nicht genutzt werden.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Diese Auswirkung tritt nicht ein.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Die ungefährdeten Höhlenbrüter gelten weitestgehend als wenig störanfällig und haben zumeist eine geringe artspezifische Fluchtdistanz (10- 40 m; GASSNER et al. 2010). Die Arten kommen auch in Siedlungen mit vergleichsweise hoher Störungsintensität vor. Es ist demnach nicht zu erwarten, dass vorhabensbedingte Schallimmissionen und Bewegungs-

unruhe die Nutzbarkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten einschränken.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Die Beseitigung mehrerer, von Höhlen- und Spaltenbrütern genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist unvermeidbar.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Das Vorhaben ist nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässig, weil vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft unterbleiben und die nicht vermeidbaren Eingriffe vollständig kompensiert werden.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt, da den Brutpaaren innerhalb ihres Reviers – und somit der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte – kein Ausweichen ohne Beeinträchtigung möglich ist.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Der temporäre Verlust der 5 Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch das Anbringen von folgenden Nisthilfen kompensiert:

- 6 Nistkästen für Höhlenbrüter
- 9 Nistkästen für Halbhöhlen-/Nischenbrüter

Die Nistkästen werden noch vor Beginn der Brutperiode im näheren Umfeld des Weingutes Seeger (Radius möglichst < 500 m, max. 1 km) ausgebracht. Die Anbringungshöhe sollte zwischen zwei und vier Metern variieren und die Anflugöffnung sollte zur wetterabgewandten Seite, also nach Osten, zeigen. Da sich die betroffenen Vogelarten teilweise territorial verhalten, sollten die Nisthilfen gleicher Bauart in Abständen von mindestens 10-20 m aufgehängt werden. Die Nisthilfen für Nischenbrüter werden an Gebäuden angebracht, die für Meisen möglichst an Bäumen.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: siehe AVU Kap 5.2.1

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Bei Abriss- und Fällarbeiten außerhalb der Brutzeiten werden keine Tiere verletzt oder getötet.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Diese Auswirkung tritt nicht ein.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Zur Vermeidung der Tötung und Verletzung europäischer Vogelarten i. S. v. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG, werden die Abrissarbeiten und Gehölzfällungen auf den Zeitraum vom 30. September bis 1. März festgelegt. Damit erfolgen sie außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: Kap. 5 der AVU

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Eine erhebliche Störung, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen führen kann, entsteht durch die Umnutzung im Untersuchungsgebiet bezüglich dieser Arten nicht. Die Arten gelten als wenig stör anfällig mit einer zumeist geringen Fluchtdistanz von 10 -40 m (GASSNER et al. 2010). Alle Arten kommen auch im dicht besiedelten Bereich vor und sind somit an die Anwesenheit des Menschen und damit verbundene Störungen gewöhnt.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?** ja nein

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
- c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)
- d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?** ja nein
- e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?** ja nein
- f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

Vgl. Karte A.4

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Zauneidechse

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Das Weingut Seeger nördlich von Abstatt plant auf seinem Grundstück die Erweiterung von bestehenden Gebäuden.

2. Schutz- und Gefährdungstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Insbesondere aufgrund der rückläufigen Bestandsentwicklung, ungünstigen Zukunftsaussichten und Habitatverschlechterung wird der Erhaltungszustand der Art in Baden-Württemberg als „ungünstig-unzureichend“ bewertet (LUBW 2014).

Lebensraum: halboffene, wärmebegünstigte Lebensräume mit lockerem, wasserdurchlässigem Boden und einem Mosaik aus besonnten Stellen, Versteck- und Eiablageplätzen, Nahrungshabitaten und Winterquartieren. Lebensraumspruch nach LAUFER (2014) 150 m² pro Exemplar.

Aktionsradius: Literaturangaben variieren: 75 % der Individuen < 10 m (GRAMENTZ 1996); Mehrzahl aller Zauneidechsen < 20 m (MÄRTENS 1999); deutlich unter 100 m (BLANKE & VÖLKL 2015)

Dispersionsverhalten: Wanderdistanzen entlang von Bahntrassen von 2.000 m bis zu 4.000 m in einem Jahr nachgewiesen (RUNGE ET AL 2010). Nach GRODDECK (2006) ist bei Entfernungen von 1.000 m zwischen Vorkommen von einer guten Vernetzung auszugehen, falls keine unüberwindbaren Barrieren vorhanden sind. Bereiche, die von Zauneidechsen zwar durchquert werden können aber keinen dauerhaften Aufenthalt ermöglichen sind trennende Strukturen. Bundes-, Land- oder Kreisstraßen, große Landwirtschaftsflächen und Fließgewässer stellen Barrieren dar. Zauneidechsen besitzen eine hohe Ortstreue.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Bei den Erfassungen im Jahr 2017 wurden im Geltungsbereich fünf männliche Zauneidechsen am westlichen Rand des Untersuchungsgebietes, entlang der Ackerfläche nachgewiesen.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Vorkommen im Geltungsbereich können einer lokalen Population zugeordnet werden.

Zustand der Population: „mittel“ (C)

Trotz intensiver Suche konnten nur weniger als 10 Tiere gefunden werden. Diese waren auch ausschließlich adulte Männchen.

Habitatqualität: „mittel“ (B-C)

Der Geltungsbereich ist relativ gut strukturiert mit Gehölzstreifen übergehend in offenere Flächen, Gebüsche und krautige Vegetation angrenzend an Felder und Wiesen. Außerdem sind SO bis SW exponierte Böschungen und viele überschattete Flächen vorhanden. Allerdings gibt es wenig Strukturelemente wie Totholzhaufen und kaum offene, lockere, grabfähige Bodenstellen zur Eiablage.

Beeinträchtigungen: „mittel“ (B)

Beeinträchtigungen sind durch die Nähe zu menschlichen Siedlungen, Haustieren und der

Landstraße gegeben. Vorallem bedroht die Vortschreitende Verbuschung mit Brombernen die offenen Flächen im Geltungsbereich.

Gesamterhaltungszustand der lokalen Population: „mittel“ (B-C)

3.4 Kartografische Darstellung

Inbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

siehe Karte 5 der UVS

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Bei den an der Westgrenze des Geltungsbereichs nachgewiesenen Zauneidechsen ist der gesamte besiedelte Habitatkomplex nördlich der Gebäude als Fortpflanzungs- und Ruhestätte anzusehen. Dieser wird im Zuge der Baufeldräumung vollständig in Anspruch genommen.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Diese Auswirkung tritt nicht ein

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Es ist nicht zu erwarten, dass die Zauneidechsen während der Fortpflanzungs-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten von dem Vorhaben erheblich gestört werden. Wie ihr Vorkommen neben Bahngleisen zeigt, ist die Art störungsunanfällig.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Die Zerstörung potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse ist unvermeidbar.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja nein

(vgl. BVerwG, Ur. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Das Vorhaben ist nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässig, weil vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft unterbleiben und die nicht vermeidbaren Eingriffe vollständig kompensiert werden.

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Zur Sicherung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang werden folgende Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt:

- Gerichtete Vergrämung von Zauneidechsen
- Anlage eines Zauneidechsenlebensraumes

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: AVU, Kap. 5.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein
Während Rodungsarbeiten kann eine Schädigung oder Tötung von Zauneidechsen nicht ausgeschlossen werden.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Da die Zauneidechse das gesamte Jahr im Lebensraum verbleibt, kann der Tötungstatbestand durch die Baufeldfreimachung erfüllt sein.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Zauneidechsen, werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Vergrämung von Zauneidechsen
- Absperren des Baufeldes mit Reptilienschutzzäunen
- Beschränkung von Fäll- und Rodungszeiten

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: siehe AVU Kap. 5

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Es ist nicht zu erwarten, dass die Zauneidechsen während der Fortpflanzungs-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten von dem Vorhaben erheblich gestört werden. Wie ihr Vorkommen neben Bahngleisen zeigt, ist die Art störungsunanfällig.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Zwergfledermaus

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Das Weingut Seeger nördlich von Abstatt plant auf seinem Grundstück die Erweiterung von bestehenden Gebäuden.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
 Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die Zwergfledermaus kommt in Deutschland in allen Bundesländern vor. In Baden-Württemberg ist sie weit verbreitet. Die nachgewiesene Höhenverbreitung der Wochenstuben reicht von 100 m bis 800 m ü.NN. Wochenstuben sind aber auch in größeren Höhen möglich (1100 m ü.NN in den bayerischen Alpen (NAGEL & HÄUSSLER 2003).

In ihren Lebensraumsprüchen ist die Zwergfledermaus sehr flexibel und kommt in Städten, Dörfern, Agrarlandschaft und nahezu allen Wäldern vor. Als Kulturfolger nutzt die Zwergfledermaus als Sommerquartiere und Wochenstuben verschiedene Spalträume von Gebäude, meist hinter Verkleidungen und Zwischendächern. Sie findet sich in der Zeit von Mai bis Mitte/Ende Juli in Wochenstubenverbänden mit 50-100 Weibchen für die Geburt von meist einem Jungtier zusammen. Die Nahrung wird in der näheren Umgebung zur Wochenstube gesucht (bis 3 km Entfernung). Einzeltiere verstecken sich auch in Felsspalten und in Baumhöhlen. Die Männchen locken im Spätsommer Weibchen in geeignete Paarungsquartiere. Die Winterquartiere befinden sich in Gebäuden, Höhlen, Kellern und Tunneln (DIETZ & KIEFER 2014). Dabei kann diese Art auch mehrere Tage Frost überleben (BRAUN, M. & F. DIETERLEN 2003). Die Art jagt hauptsächlich im strukturreichen Offenland mit hoher Dichte an Gehölzbiotopen, auch in Siedlungen (an Straßenlaternen), über Gewässern und an Waldrändern. In Wäldern entlang von Leitlinien (Wege, Schneisen etc.)

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Die Zwergfledermaus wurde durch akustische Erfassungen regelmäßig im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die Rufaktivität war eher gering. Direkte Quartiernachweise gelangen nicht, es ist aber zumindest von einer unregelmäßigen Nutzung von an Gebäuden befindlichen Spalten als Tagesquartier auszugehen.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Grundsätzlich kann die Fledermausaktivität im Untersuchungsgebiet als gering eingestuft werden.

Das Untersuchungsgebiet eignet sich für die Zwergfledermaus als Quartier- und Jagdhabitat. Das Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet bildet eine lokale Individuengemeinschaft, die sich außerhalb des Untersuchungsgebiets fortsetzt und Teil einer übergeordneten lokalen Population ist.

Zustand der Population

Nach den Kriterien von PAN & ILÖK (2010) sind die Größe der Wochenstubenkolonien für den Zustand der Population maßgeblich. Da hierzu keine Angaben vorliegen, ist eine Bewertung des Zustands der Population fachlich nicht möglich.

Habitatqualität

Der anspruchslosen Zwergfledermaus, welche als typische Bewohnerin von Siedlungen und Städten gilt, bietet die Umgebung im Bereich der lokalen Population geeignete Jagdbedingungen. Mäßig strukturreiche Agrarlandschaft mit Gehölzbiotopen und Siedlungsnähe. Quartierraum bieten die Gebäude des Weingutes. Die Habitatqualität wird daher insgesamt als „gut“ (B) eingestuft.

Beeinträchtigungen

Die Landstraßen können zu Verkehrsopfern führen. Die Siedlungen in der Umgebung sind überwiegend nicht als Beeinträchtigungen einzustufen, denn sie sind stark durchgrünt und als Bestandteile der Jagdhabitate geeignet. Die Beeinträchtigungen werden als gering eingestuft (A).

3.4 Kartografische Darstellung

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Durch die Fäll- bzw. Rodungsarbeiten kann es zu einem Verlust von Ruhestätten kommen.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Diese Auswirkung tritt nicht ein.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Diese Auswirkung tritt nicht ein.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Die Beseitigung von potentiellen Ruhestätten der Zwergfledermaus ist unvermeidbar.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Das Vorhaben ist nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässig, weil vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft unterbleiben und die nicht vermeidbaren Eingriffe vollständig kompensiert werden.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Vor der Aktivitätsphase der Fledermäuse werden Ersatzquartiere in Form von 5 Fledermausquartieren geschaffen und in räumlicher Nähe an Gebäuden angebracht (Radius möglichst < 500 m, max. 1 km). Somit bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: AVU Kap 5.4.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Da die Gehölzfällungen im Winter stattfinden, wenn nicht mit der Anwesenheit von Fledermäusen im Untersuchungsgebiet zu rechnen ist, werden keine Tiere verletzt oder getötet.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Diese Auswirkung tritt nicht ein.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Da die Nutzung des Untersuchungsgebietes als Winterquartier nicht anzunehmen ist, sind die Gehölzfällungen auf den Winter beschränkt. Durch diese zeitliche Einschränkung wird eine Tötung oder Verletzung von Zwergfledermäusen vermieden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: Kap. 5 der AVU.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Erhebliche Störungen, die zu Verschlechterungen der Erhaltungszustände lokaler Populationen führen könnten, sind im Rahmen des Vorhabens nicht zu erwarten.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja

nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?** ja nein
- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.
- c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)
- d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?** ja nein
- e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?** ja nein
- f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.